

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 20. Dezember 2019

Jahrgang 2019, Nr. 34

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke			
332 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML)		350 Wahl von Schiedsmännern in der Stadt Lübbecke	356
333 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke	322	351 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke	356
334 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke		352 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke	357
335 Satzung für die Mühlenkreiskliniken - Anstalt des öffentlichen Rechts -		353 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica	359
336 Heimatpreis für den Kreis Minden-Lübbecke		354 22. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica	360
337 Hinweis des Kreises Minden-Lübbecke auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 45 vom 04.11.2019 bekannt gemachte Auflösung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	345	355 Erneute Auslegung der Bebauungspläne Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“ und Nr. 25 „Im Werder“ der Stadt Porta Westfalica	361
338 Termine für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, im März 2020	346	356 Erneute Auslegung der Bebauungspläne Nr. 89 „Hornacker III“ und Nr. 85 „Kindertagesstätte am Badezentrum“ sowie 115. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte am Sprengelweg“ der Stadt Porta Westfalica	363
339 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	350	357 Erneute Auslegung der Bebauungspläne Nr. 88 „Östlich Bäckerstraße“ und Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Gänsemarkt“ der Stadt Porta Westfalica	367
340 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	351	358 Widmung von Straßen der Stadt Porta Westfalica; hier: Im Ellerkamp	369
341 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	351	359 Widmung von Straßen der Stadt Porta Westfalica; hier: Eiserbach	369
		360 Widmung von Straßen der Stadt Porta Westfalica; hier: Hornacker	370
		361 Hinweis der Stadt Porta Westfalica auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 45 vom 04.11.2019 bekannt gemachte Auflösung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden	370
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden			
342 1. Änderungssatzung vom 19.12.2019 zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte		C. Sonstige Bekanntmachungen	
343 Hinweis über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) der Gemeinde Hüllhorst	352	362 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)	370
344 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hüllhorst	354	363 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)	373
345 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst	354	364 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Kanalschlussbeiträgen und Abwassergebühren	374
346 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst	354	365 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebührensatzung	374
347 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst	355	366 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land am 16.01.2020	375
348 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst	355	367 Jahresabschluss zum 31.12.2018 sowie Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck	376
349 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler der Gemeinde Hüllhorst	355	368 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	376
		369 Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke	376

**des Jahresabschlusses des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML)
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner 23. Sitzung am 07.10.2019 gem. EigVO NRW §4 Abs.c die Entlastung des Betriebsausschusses des AML für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen und den Jahresabschluss des AML und den Lagebericht zum 31.12.2018 festgestellt und wie folgt beschlossen: Der Kreistag beschließt, die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 357.904,32 € dem Kreishaushalt und den Jahresüberschuss nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung in Höhe 110.396,12 € der allgemeinen Rücklage des AML zuzuführen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 20.12.2019 bis zum 31.01.2020 in der Verwaltung des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke, Johansenstraße 6, 32423 Minden, Sekretariat, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018 lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.09.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung AML Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke, Minden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung AML - Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke, Minden, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AML Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigegefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigegefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalge-

sellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, sein Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.12.2019

Siegel

Minden, den 05.12.2019

gpaNRW
Im Auftrag
gez. Matthias Middel

Die Betriebsleitung
gez. Lutz Freiberg

Bilanz zum 31. Dezember 2018

des
Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML)

AKTIVA	31.12.2018		31.12.2017		PASSIVA	31.12.2018		31.12.2017	
	€	€	€	€		€	€	€	€
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Stammkapital				
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten						7.158.086,34		7.158.086	
II. Sachanlagen					II. Rücklagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.087.355,94		3.233.735		Allgemeine Rücklage	6.139.298,57		6.216.557	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	867.329,63		870.898		III. Bilanzgewinn	834.497,23		646.842	
3. Außenanlagen	2.636,00		3.493		Eigenkapital gesamt	14.131.882,14		14.021.485	
4. Versorgungs- und Entwässerungsleitungen	6.093,00		21.822		B. Rückstellungen				
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	4.465.758,00		4.781.045		1. Steuerrückstellungen	23.200,00		2.640	
6. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	91.291,00	8.510.663,57	141.898		2. sonstige Rückstellungen	69.405.213,06		69.270.759	
III. Finanzanlagen						69.428.413,06		69.273.399	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.153.699,59		7.153.699		C. Verbindlichkeiten				
2. Beteiligungen an verbundene Unternehmen	27.224.299,92		30.342.082		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	480.816,24		431.195	
3. Beteiligungen	2.400.000,00		0		- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 480.816,24 €				
Anlagevermögen gesamt	36.777.998,41		36.777.998,41		2. Verbindlichkeiten aus anderen Geschäftsvorfällen	493.468,50		881.298	
B. Umlaufvermögen					- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 493.468,50 €				
I. Vorräte					3. Verbindlichkeiten ggü. dem Kreis	126.253,66		481.839	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		102.994,64	46.774,029		- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 126.253,66 €				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					4. sonstige Verbindlichkeiten	6.225,60		7.673	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.037.665,83				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 6.225,60 €				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €					- davon aus Steuern: 6.225,60 €				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	221.926,08				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 0,00 €				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €						1.106.764,00		1.802.005	
3. Forderungen an den Kreis	450,36				D. Rechnungsabgrenzungsposten				
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 €						1.813,58		1.832	
4. sonstige Vermögensgegenstände	60.927,02	1.320.969,29	147.915						
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten									
Umlaufvermögen gesamt	37.880.050,48	35.498.349	38.309.274						
	39.304.014,41								
C. Rechnungsabgrenzungsposten									
	64.646,39	15.418,00							
	84.668.872,78	85.098.721				84.668.872,78	85.098.721		

Anlage I/1

Gewinn- und Verlustrechnung
des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML)
in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018

	2 0 1 8		2017
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	14.693.940,17		14.283.808
2. sonstige betriebliche Erträge	<u>729.878,79</u>	15.423.818,96	53.058
3. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-423.729,63		-359.048
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-13.647.519,82</u>	-14.071.249,45	-12.720.507
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	-424.865,65		-374.433
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: 24.387,32 € (i.V. 57.235,51 €)	<u>-115.881,42</u>	-540.747,07	-103.555
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-580.663,45	-590.477
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-989.013,36	-831.932
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: 1.424.000,24 € (i.V. 1.571.143,90 €)		1.368.774,19	1.539.898
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00	-61.028
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	-266
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-102.468,51</u>	<u>-148.089</u>
11. Ergebnis nach Steuern		508.451,31	687.429
12. sonstige Steuern		<u>-40.150,27</u>	<u>-40.587</u>
13. Jahresüberschuss		<u>468.301,04</u>	<u>646.842</u>
nachrichtlich: abzgl. Eigenkapitalverzinsung 5 % v. 7.158.086,34 €		-357.904,32	-357.904
14. Jahresüberschuss nach Eigenkapitalverzinsung		<u>110.396,72</u>	<u>288.938</u>

Anhang
für das Wirtschaftsjahr 2018

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Die **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** blieben im Berichtsjahr unverändert. Die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Formvorschriften der EigVO NRW aufgestellt worden. Bei den **Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten** sowie im Bestand der Leistungsfähigkeit und dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen gab es keine wesentlichen Änderungen.
2. Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie das **Sachanlagevermögen** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und um die linearen Abschreibungen nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vermindert. Für die geringwertigen Wirtschaftsgüter wurde ein Sammelposten gebildet, in dem diese im Zeitraum von 5 Jahren planmäßig abgeschrieben werden.
3. Die **Vorräte** sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen bewertet worden.
4. **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich mit dem Nennwert angesetzt.
5. Bei der Bildung der **Rückstellungen** werden alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten berücksichtigt. Sie wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen und mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Langfristige Rückstellungen wurden mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Auf- bzw. Abzinsungssatz entsprechend ihrer Laufzeit angesetzt.

6. Die Wertansätze für die Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis sowie sonstige Verbindlichkeiten) wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Angaben zur Bilanz

A. Aktiva

Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Anlagen-
spiegel. Soweit erforderlich, wurden im Anlagevermögen erfasste Vermögensgegenstände auf
den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben.

1. Als **immaterielle Vermögensgegenstände** werden die aktivierungspflichtigen Rechte
(Konzessionen sowie ähnliche Rechte und Werte) ausgewiesen.
2. Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** haben eine Restlaufzeit
von weniger als ein Jahr.
3. Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** in Höhe von T€ 221.926,08 (Vor-
jahr T€ 1.014) sowie **Forderungen an den Kreis** in Höhe von T€ 1 (Vorjahr € 11) bein-
halten in voller Höhe die Forderungen aus LuL.
4. Im **Guthaben bei Kreditinstituten** werden Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von maxi-
mal einem Jahr ausgewiesen.

B. Passiva

- Das **Stammkapital** wird zum 31.12.2018 unverändert in Höhe von T€ 7.158 ausgewiesen.
- Die **allgemeine Rücklage** weist zum 31.12.2018 T€ (Vorjahr T€ 6.217) aus.

Eigenkapital gesamt	2018	2017
Anfangsbestand	14.021.485,42	13.732.547,24
Zugänge (Jahresgewinn)	834.497,23	646.842,50
Vortrag (Vorjahresgewinne 2009-2016)	366.196,19	0,00
Entnahmen (Ausschüttung der EK-Verzinsung)	357.904,32	357.904,32
Endbestand	14.131.882,14	14.021.485,42

- Die Steuerrückstellungen betreffen die erwartete Steuerbelastung der Sparte Solarpark in Höhe von € 23.200 (Vorjahr € 2.640).
- Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen	2018	2017
	T€	T€
Pohlsche Heide, Altdeponien	68.302	67.416
Entsorgung EBS HM, BM	1.024	1.594
Personal	12	20
Altersteilzeit	0	0
Jahresabschlusskosten	33	36
Sonstige	34	204
gesamt	69.405	69.270

- Für **Verbindlichkeiten** bestehen folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten	2018	Restlaufzeit		Vorjahr
		bis zu 1 Jahr	2 - 5 Jahre	
aus Lieferungen und Leistungen	480.816,24	480.816,24	0,00	431.195,46
ggü. verbundenen Unternehmen	493.468,50	493.468,50	0,00	881.297,94
ggü. dem Kreis	126.253,66	126.253,66	0,00	481.839,03
sonstige	6.225,60	6.225,60	0,00	7.673,45
gesamt	1.106.764,00	1.106.764,00	0,00	1.802.005,88

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrecht oder ähnliche Rechte gesichert.
Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen mit T€ 493 und gegen-
über dem Kreis mit T€ 126 beinhalten in voller Höhe die Verbindlichkeiten aus LuL.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1.

	2018	2017
	T€	T€
Umsatzerlöse		
Umsatzerlöse im Wiegebereich	11.972	11.159
Umsatzerlöse aus Photovoltaikanlage	999	796
Sonstige Umsatzerlöse	2.453	2.329
	15.424	14.284
2. Die **sonstigen betrieblichen Erträge** von T€ 730 (Vorjahr T€ 53) enthalten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen von T€ 680 (Vorjahr T€ 0,2) und wie im Vorjahr einen Zuschuss für die Verbraucherberatung vom Kreis Minden-Lübbecke von T€ 40.
3. Die **Materialaufwendungen** beinhalten Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren für das Labor von T€ 47 (Vorjahr T€ 61) sowie Aufwendungen für Strom, Gas und Wasser von T€ 349 (Vorjahr T€ 269). Einschließlich der Chemikalien für das Umweltlabor liegen diese Materialaufwendungen insgesamt bei T€ 424 (Vorjahr T€ 359).

Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** setzten sich wie folgt zusammen:

	2018	2017
	T€	T€
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Betrieb MBA	4.051	4.314
Betrieb Kompostwerk	2.672	2.171
EBS-Entsorgung inkl. Transport	1.481	1.597
KAVG Beauftragung Betrieb Schadstoffsammlung	340	322
KAVG Beauftragung Betrieb Kläranlage	1.003	840
KAVG Beauftragung Betrieb Altdeponien	24	19
KAVG Beauftragung Betrieb Deponie PoH	479	296
Sickerwasserbehandlungskosten	482	436
Klärschlamm Entsorgung	1.240	653
Zuführung Rückstellung Pohlsche Heide	1.957	301

Zuführung Rückstellung EBS Entsorgung HM	0	840
Zuführung Rückstellung Kompostwerk/Biogas	0	133
Sonstige	764	1.459
Inanspruchnahme Rückstellung Altdeponie	-846	-660
gesamt	13.647	12.721

4.	2018	2017
Personalaufwand	T€	T€
Löhne und Gehälter	427	374
Soziale Abgaben	114	104
(davon für Altersversorgung)	28	24
	541	478

V. Sonstige Angaben

1. Betriebsleiter ist Herr Lutz Freiberg, sein Stellvertreter ist Herr Jörg-Michael Schrader. Die Bezüge der Betriebsleitung belaufen sich auf € 0.
2. Betriebsausschuss
 - a) Zusammensetzung im Wirtschaftsjahr 2018:

Ulrich Kaase (Vorsitzender)	Sonderschuldirektor i. R.
Matthias Specht (stv. Vorsitzender)	Dipl.-Ing., Beamter
Erwin Habbe	Finanzbeamter i. R.
Marco Rinne	Architekt
Ute Horstmann	Leiterin des offenen Ganztags
Rudolf Pieper	Sonderpädagoge
Margret Spönemann	Rentnerin
Klaus Peter Matthies	Unternehmensberater
Thomas Röckemann	Rechtsanwalt
Dr. Johannes Weinig	Prof. Dr.-Ing.
Frank Rabe	Sparkassenbetriebswirt
Alfred Borgmann	Rentner
Jürgen Steinkamp	

- b) Vergütungen an die Mitglieder des Betriebsausschusses wurden vom Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke in Höhe von € 1.106,18 gezahlt, davon 462,74 € an Verdienstaufschlag und € 498,90 an Reisekosten.
3. Das Honorar des Abschlussprüfers betrug im Jahr 2018 T€ 13 für Abschlussprüfungsleistungen und für Steuererklärungen T€ 1.
4. Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter betrug in 2018: 1 Arbeiterin und 10 Angestellte.
5. Beteiligungsunternehmen

An der Gesellschaft zur Verwertung von Abfällen im Kreis Minden-Lübbecke mbH (GVA mbH), hält der AML einen Kommanditanteil in Höhe von 63,32 %. Das Eigenkapital 2018 belief sich auf € 747.153,70 bei einem Jahresüberschuss in Höhe von € 152.348,25. Zum 1. Januar 2017 wurde die GVoA Beteiligungsgesellschaft mbH in die GVA mbH umfirmiert.

An der GVoA GmbH & Co. KG i.L., hält der AML einen Kommanditanteil in Höhe von 63,32 %. Das Eigenkapital 2017 belief sich auf € 558.426,09 bei einem Jahresfehlbetrag in Höhe von € 3.615,46. Die GVoA mbH & Co. KG wird ab dem 01.01.2017 liquidiert.

An der am 26. Juni 2000 gegründeten KAVG mbH (vormals AML-IMMOBILIEN GmbH), Minden, hält der AML 100 % des Gezeichneten Kapitals. Das Eigenkapital 2018 der Gesellschaft belief sich auf € 3.298.724,13 bei einem Jahresüberschuss in Höhe von € 393.119,20. Zum 1. Januar 2017 wurde die AML-IMMOBILIEN GmbH in die Kreisabfallverwertungsgesellschaft mbH Minden-Lübbecke umfirmiert.

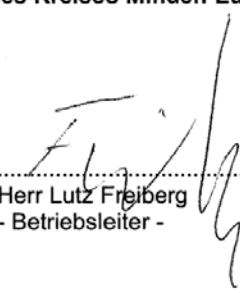
6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Firma	Vertragsgegenstand	Jährliche Verpflichtungen	Verpflichtung bis Vertragsende	Laufzeit
Verbraucherzentrale NRW	Abfall- und Energieberatung	243.000,00	243.000,00	31.12.2019
	Mietzuschuss	8.000,00	8.000,00	
Metrohm	Wartungsvertrag für 7 Laborgeräte	832,08	832,08	31.12.2019
PC Spezialist	EDV Service- und Wartung	14.280,00	14.280,00	31.12.2019
Büscher	Leasing Kopierer	718,28	2.154,84	31.12.2021

7. Im Wirtschaftsjahr wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Personen zu unüblichen-Vertragskonditionen geführt.
8. Der Jahresgewinn von € 834.497,23 soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt des Kreises Minden- Lübbecke der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
9. Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dem Bilanzstichtag nicht ergeben.

Minden, 21. August 2019

A M L
Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke


.....
Herr Lutz Freiberg
- Betriebsleiter -

Anlage:

- 1) Rückstellungsspiegel
- 2) Anlagenspiegel
- 3) Übersicht über die Bezüge
- 4) Übersicht über die Umsatzerlöse

2018

Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke (AML + BgA)

Rückstellungsspiegel

	Stand 01.01.2018	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2018
	€	€	€	€	€
Rekultivierung / Nachsorge	67.415.558,72	1.070.546,29	0,00	1.957.350,63	68.302.363,06
Entsorgung EBS HM, BM	1.594.500,00	0,00	570.600,00	0,00	1.023.900,00
Personal	20.500,00	20.500,00	0,00	11.450,00	11.450,00
Jahresabschlusskosten	36.200,00	16.667,50	9.532,50	23.500,00	33.500,00
Sonstige Rückstellungen	204.000,00	104.262,99	99.737,01	34.000,00	34.000,00
Steuerrückstellung	2.640,00	0,00	0,00	20.560,00	23.200,00
	69.273.398,72	1.211.976,78	679.869,51	2.046.860,63	69.428.413,06

Anlage nachweis zum 31. Dezember 2018 des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke (AML inkl. BgA)											
Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Anfangsstand 01.01.2018 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchun- gen €	Endstand 31.12.2018 €	Anfangsstand 01.01.2018 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchun- gen €	Endstand 31.12.2018 €	Restbuchwerte 31.12.2018 €
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände											
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	416.106,11	3.092,81	0,40	0,00	419.198,52	396.748,71	10.899,81	0,00	0,00	407.648,52	11.550,00
Summe	416.106,11	3.092,81	0,40	0,00	419.198,52	396.748,71	10.899,81	0,00	0,00	407.648,52	11.550,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	49.877.092,83	0,00	0,00	0,00	49.877.092,83	46.643.357,89	146.379,00	0,00	0,00	46.789.736,89	3.087.355,94
2. Grundstücke mit Wohnbauten	2.743,83	0,00	0,00	0,00	2.743,83	2.743,83	0,00	0,00	0,00	2.743,83	0,00
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	879.535,62	0,00	0,00	0,00	879.535,62	8.637,99	3.668,00	0,00	0,00	12.205,99	867.329,63
4. Außenanlagen	6.560,77	0,00	0,00	0,00	6.560,77	3.067,77	657,00	0,00	0,00	3.724,77	2.836,00
5. Versorgungs- und Entwässerungs- leitungen	12.220.740,06	0,00	0,00	0,00	12.220.740,06	12.198.918,06	15.729,00	0,00	0,00	12.214.647,06	6.093,00
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	11.274.454,91	10.229,14	0,00	0,00	11.284.684,05	6.487.409,91	341.516,14	0,00	0,00	6.828.926,05	4.455.759,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.538.288,79	11.307,50	2.657,19	0,00	1.546.939,10	1.396.390,79	81.914,50	2.657,19	0,00	1.455.648,10	91.291,00
Summe	75.799.416,81	21.538,64	2.657,19	0,00	75.816.298,26	66.740.526,24	589.763,64	2.657,19	0,00	67.307.632,69	8.510.663,57
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.153.698,59	0,00	0,00	0,00	7.153.698,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.153.698,59
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	30.542.082,19	62.944,59	-3.390.726,96	0,00	27.224.299,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.224.299,82
3. Beteiligungen	0,00	2.482.944,99	-3.390.726,96	0,00	2.400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.400.000,00
Summe	37.695.780,78	2.482.944,99	-3.390.726,96	0,00	36.777.998,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.777.998,81
Summe Anlagevermögen	113.911.393,70	2.487.574,04	-3.378.069,37	0,00	113.015.493,19	67.137.274,95	590.663,45	2.657,19	0,00	67.715.281,21	45.300.211,98

Übersicht über gezahlte Bezüge 2018
an Mitglieder des Betriebsausschusses und ihre Vertreter

	Verdienst- ausfall €	Sitzungs- geld €	Reise- kosten €	Gesamt €
Ulrich Kaase	0,00	0,00	50,40	50,40
Alfred Borgmann	0,00	0,00	28,80	28,80
Erwin Habbe	0,00	0,00	21,60	21,60
Marco Rinne	115,00	0,00	33,60	148,60
Frank Rabe	140,94	0,00	102,00	242,94
Ulricke Grabennemann	0,00	19,44	4,20	23,64
Matthias Specht	0,00	0,00	36,00	36,00
Wolfgang Koopmann	0,00	0,00	12,60	12,60
Klaus Peter Matthies	40,00	0,00	10,20	50,20
Gerhard Steinkamp	166,80	0,00	32,70	199,50
Jürgen Sprick	0,00	125,10	43,20	168,30
Rudolf Pieper	0,00	0,00	10,20	10,20
Ute Horstmann	0,00	0,00	21,00	21,00
Margret Spönemann	0,00	0,00	31,20	31,20
Stefan Heinrich (Horstmann, Weinig)	0,00	0,00	20,40	20,40
Matthias Beier (Röckemann)	0,00	0,00	28,80	28,80
Rolf Dieter Schütte (Rinne)	0,00	0,00	0,00	0,00
Brigitte Sawade-Meyer (Habbe)	0,00	0,00	12,00	12,00
	462,74	144,54	498,90	1.106,18

In Klammern sind Namen der Hauptmitglieder angegeben, deren Vertreter für
die Vertretung die genannten Bezüge erhielten.

AML Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke				
Die Umsatzerlöse beziehen sich auf die in den jeweiligen Gebührensatzungen verankerten Tarifgruppen sowie sonstigen Umsatzerlöse.				
ABFALLART	2018		2017	
	Menge	Erlöse	Menge	Erlöse
	Mg	€	Mg	€
Organische Abfälle (Biotonne)	37.861	3.028.847	40.580	3.215.353
Restabfälle aus Kompostwerk (in der Biotonne-Gebühr enthalten)	4.596	0	7.129	0
Kommunale Schlämme, stichfest	177	27.429	90	13.976
Kommunaler Klärschlamm	10.839	1.000.833	12.940	647.008
Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	2.637	89.674,66	3.532	120.071,68
Massenabfälle Osnabrück	293	9.973,56	1.248	42.420,10
Belastete Abfälle außerhalb des Kreises	49.400	1.652.799	26.279	881.312
Schlacke, Rost- und Kesselasche DH	14.837	376.307	16.477	418.067
Haus- u. Sperrmüll Städte/Gemeinden	35.760	5.786.080	35.916	5.820.932
Umsatzerlöse im Wiegebereich	156.401	11.971.944	144.191	11.159.140
sonstige Umsatzerlöse (inkl. BgA)		3.451.875		3.124.669
Umsatzerlöse gesamt		15.423.819		14.283.808

Bekanntmachung**13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der
Abfallentsorgungsanlagen des Kreises vom 17. Dezember 2019**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646 / SGV. NW. 2021) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) in der jeweils gültigen Fassung in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW. 74) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils gültigen Fassung sowie i. V. m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. (I) erhält folgende Fassung (ab 01.01.2020):

(I) Kompostierungsanlage Pohlsche Heide in Hille

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen.

Tarifgruppe B	Abfälle aus der Biotonne	96,-- €/Mg
---------------	--------------------------	------------

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe B	Abfälle aus der Biotonne	96,-- €/Mg
---------------	--------------------------	------------

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe B	Abfälle aus der Biotonne	74,-- €/cbm
---------------	--------------------------	-------------

§ 4 Nr. (II) erhält folgende Fassung (ab 01.01.2020):

(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Tarifgruppe C	feste Massenabfälle für den Deponiebetrieb	29,-- €/Mg
Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	35,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle	50,-- €/Mg
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	60,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	60,-- €/Mg
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	72,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommun. Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	140,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	195,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C	festen Massenabfälle für den Deponiebetrieb	29,-- €/Mg
Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	35,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle	50,-- €/Mg
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	60,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	60,-- €/Mg
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	72,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	140,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,-- €/Mg
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	195,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C	festen Massenabfälle für den Deponiebetrieb	29,-- €/cbm
Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	35,-- €/cbm
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle	50,-- €/cbm
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	60,-- €/cbm
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	60,-- €/cbm
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	72,-- €/cbm
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen	155,-- €/cbm
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	140,-- €/cbm
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	144,-- €/cbm
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	150,-- €/cbm
Tarifgruppe K	Sperrmüll	38,-- €/cbm

§ 4 Nr. (II) erhält folgende Fassung (ab 01.04.2020):

(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Tarifgruppe C	festen Massenabfälle für den Deponiebetrieb	35,-- €/Mg
Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	42,-- €/Mg
Tarifgruppe C0	Straßenaufbruch gefährlich	40,-- €/Mg

Tarifgruppe C0a	Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	48,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle	60,-- €/Mg
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	72,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	90,-- €/Mg
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	108,-- €/Mg
Tarifgruppe C3	gipshaltige Abfälle	70,-- €/Mg
Tarifgruppe C3a	Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	84,-- €/Mg
Tarifgruppe D1	Dämmmaterialien	270,-- €/Mg
Tarifgruppe D2	Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthält	280,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	140,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regel mäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	195,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Tarifgruppe C	feste Massenabfälle für den Deponiebetrieb	35,-- €/Mg
Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	42,-- €/Mg
Tarifgruppe C0	Straßenaufbruch gefährlich	40,-- €/Mg
Tarifgruppe C0a	Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	48,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle	60,-- €/Mg
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	72,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	90,-- €/Mg
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	108,-- €/Mg
Tarifgruppe C3	gipshaltige Abfälle	70,-- €/Mg
Tarifgruppe C3a	Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	84,-- €/Mg
Tarifgruppe D1	Dämmmaterialien	270,-- €/Mg
Tarifgruppe D2	Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthält	280,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	140,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	195,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C	festen Massenabfälle für den Deponiebetrieb	70,-- €/cbm
Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	84,-- €/cbm
Tarifgruppe C0	Straßenaufbruch gefährlich	80,-- €/cbm
Tarifgruppe C0a	Abfälle der Tarifgruppe C0 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	96,-- €/cbm
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle	120,-- €/cbm
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	144,-- €/cbm
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	180,-- €/cbm
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	216,-- €/cbm
Tarifgruppe C3	gipshaltige Abfälle	140,-- €/cbm
Tarifgruppe C3a	Abfälle der Tarifgruppe C3 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	168,-- €/cbm
Tarifgruppe D1	Dämmmaterialien	270,-- €/cbm
Tarifgruppe D2	Dämmmaterialien die Asbest oder gefährliche Stoffe enthält	280,-- €/cbm
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kom. Kläranlagen	155,-- €/cbm
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	140,-- €/cbm
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	68,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	144,-- €/cbm
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	150,-- €/cbm
Tarifgruppe K	Sperrmüll	38,-- €/cbm

Für Presscontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

Tarif-Gruppe	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
B	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur Kompostwerk)
B	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (hier: getrennt gesammelte Fraktion aus der Biotonne)
C	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
C	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
C	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
C	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
C	17 01 01	Beton
C	17 01 02	Ziegel
C	17 01 03	Fliesen und Keramik
C	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
C	17 02 02	Glas
C	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
C	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
C	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
C	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
C	19 01 12	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
C	19 12 05	Glas
C	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
C *	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
C	20 01 02	Glas
C	20 02 02	Boden und Steine
C ab.01.04.2020: C0	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch)
C1	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
C1	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
C1 *	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
C1 *	10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
C1 *	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
C1	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
C1	10 02 10	Walzzunder
C1	10 09 03	Ofenschlacke
C1 *	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
C1	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
C1 *	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
C1	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen

**Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der
Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke**

Tarif-Gruppe	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
C1	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
C1	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
C1 *	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
C1	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
C1	10 10 99	Abfälle a. n. g. (Formlehmabfälle)
C1	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
C1	10 12 03	Teilchen und Staub
C1	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
C1	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
C1	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
C1	10 02 02	unverarbeitete Schlacke
C1	12 01 02	Eisenstaub und -teile
C1 *	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
C1 *	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
C1 *	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
C1	17 01 01	Beton
C1 *	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
C1 *	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
C1	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
C1 *	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
C1	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
C1 *	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
C1 *	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
C1	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Schlamm aus Eisenfällung)
C1	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
C1	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
C1 *	19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
C1 *	19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
C2	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
C2	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

Tarif-Gruppe	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
C2 *	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
C2 *	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
C2 *	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
C2	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
C2 ab.01.04.2020: C3	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
E	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (kommunale Kläranlagen)
E1	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
E2	19 08 02	Sandfangrückstände
E2	20 03 03	Straßenkehricht (hier: kommunale Straßenreinigung)
E2	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
F	19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
F	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
G	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
G	01 05 05 *	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
G	03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
G	06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
G	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
G	06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß
G	07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
G	07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
G	10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
G	10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
G	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
G	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
G	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
G	10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
G	10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
G	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
G	11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
G	12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke

Tarif-Gruppe	Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
G	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
G	15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
G	16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
G	17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
G	17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
G	17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
G	17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
G	17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
G	17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
G	17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
G	19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
G	19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
G	20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
G ab.01.04.2020: D2	17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält
G ab.01.04.2020: D2	17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
G ab.01.04.2020: D1	17 06 04	Dämmmaterial
J	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll Städte u. Gemeinden)
K	20 03 07	Sperrmüll

* bei der Tarifgruppe: in Einzelfällen, soweit die Abfälle nur gering belastet sind und für den Deponiebetrieb verwendet werden können und benötigt werden.

* bei dem Abfallschlüssel: gefährlicher Abfall, besonders überwachungsbedürftig

Bestätigung

Vorstehende 13. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 16. Dezember 2019 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW 2023) verfahren worden ist.

Minden, den 17. Dezember 2019

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 17. Dezember 2019

Dr. Ralf Niermann
Landrat

334

Bekanntmachung **2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung** **im Kreis Minden-Lübbecke vom 17. Dezember 2019**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 646 / SGV. NW. 2021) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250 / SGV. NW. 74) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in der jeweils gültigen Fassung, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. S. 846) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke vom 20. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 **Abfallverwertung**

- (1) Der Kreis Minden-Lübbecke stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen aus privaten Haushalten nach Abs. 3 sicher.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. die von ihnen beauftragten Dritten haben die unter Absatz 1 genannten Abfälle getrennt von anderen Abfällen an den vom Kreis bestimmten Anlagen anzuliefern.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben in Abstimmung mit dem Kreis dafür Sorge zu tragen, dass Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen geschaffen und diese Abfälle einer Verwertung durch den Kreis bzw. den vom Kreis beauftragten Dritten zugeführt werden. Insbesondere bei den nachfolgend aufgeführten Fraktionen ist bei der Anlieferung/Erfassung folgendes zu beachten:
 - (a) Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Der Abfuhrhythmus soll einen Monat nicht überschreiten.
 - (b) Pflanzabfälle und sonstige kompostierfähige Abfälle (Bioabfälle) sind im Rahmen einer regelmäßigen Grundstücksentsorgung (Holsystem) getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und der Verwertung zuzuführen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke verwendet werden oder sonstige biologisch abbaubare Kunst- oder Werkstoffe (sogenannte BAW, z. B. biologisch abbaubares Essbesteck oder Textilien) der Verwertung zugeführt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Der Abfuhrhythmus soll zwei Wochen nicht überschreiten. Eine Befreiung von der Nutzung geeigneter Sammelsysteme soll insbesondere nur bei ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung im Sinne von § 9 Abs. 1a S. 2 LAbfG für kompostierfähige Abfälle aus privaten Haushaltungen ermöglicht werden.

- (c) Sonstige Biomasse (Grünschnitt etc. aus privaten Haushaltungen im Bringsystem) ist den Anlagen des Kreises oder den von ihm beauftragten Dritten zuzuführen.
- (d) Für Bioabfall und sonstige Biomasse mit einem Störstoffanteil von mehr als 3 Gew.% ist eine erhöhte Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für **Hausmüll** (Tarifgruppe J) der jeweils gültigen „Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises“.
- (e) Eine gesonderte Erfassung und Anlieferung von Sperrmüll haben die Städte und Gemeinden sicherzustellen. Den Einwohnern soll die Sperrmüllanlieferung im Hol- und Bringsystem ermöglicht werden. (s. auch unter (f)). Die so erfassten Mengen sind den Anlagen des Kreises oder den von ihm beauftragten Dritten zuzuführen.
- (f) Die Städte und Gemeinden haben in ihrem Gebiet oder in Kooperation mit benachbarten Kommunen bzw. mit dem Kreis mindestens einen (möglichst zentral gelegenen) "Wertstoffhof" einzurichten bzw. Dritte damit zu beauftragen. Dort sollen Abfälle zur Verwertung im Bringsystem angeliefert und den Anlagen des Kreises zugeführt werden. Eine Verwertung und/oder Beseitigung von überlassungspflichtigen Abfällen außerhalb von Kreis-einrichtungen ist unzulässig.
- (g) Für die gesonderte Erfassung von Alttextilien und –schuhen strebt der Kreis eine kreisweit einheitliche Harmonisierung an. Diese soll über eine Duotonne und/oder flächendeckende Depotcontainer als öffentlich-rechtliches Sammelsystem erfolgen.
- (4) Im Interesse einer erfolgreichen Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes sollen in den gemeindlichen Abfallsatzungen Getrennthaltungs- und Bringpflichten aufgenommen und Maßnahmeregelungen bei Verstößen gegen diese Pflichten vorgesehen werden. Dazu gehört, dass die Abfälle aus Haushaltungen und haushaltsnahen Einrichtungen (Mehrfamilienhäuser, Wohnanlagen, Altenheime und ähnliche Einrichtungen) durch eigene Sammlungen oder durch beauftragte Dritte gesammelt (Anschluss- und Benutzungszwang) und zu den Anlagen des Kreises gebracht werden und für hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe, Handel, private/öffentliche Einrichtungen etc.) Pflichtrestmüll-behälter in angemessener Größe vorgehalten werden. Die gemeindlichen Abfallsatzungen sind entsprechend innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Bestätigung

Vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 16. Dezember 2019 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW 2023) verfahren worden ist.

Minden, den 17. Dezember 2019

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 17. Dezember 2019

Dr. Ralf Niermann
Landrat

335

Bekanntmachung

Satzung
für die
Mühlenkreiskliniken
- Anstalt des öffentlichen Rechts –
vom 13. Juni 2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) und des § 53 KrO i.V.m. § 114a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 13. Juni 2006, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 16.12.2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die „Mühlenkreiskliniken“ sind eine selbständige Einrichtung des Kreises Minden-Lübbecke in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Mühlenkreiskliniken“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Minden.

§ 2
Aufgaben der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist es, der Bevölkerung die stationäre und ambulante medizinische Versorgung zu gewährleisten, die den modernen Erfordernissen der medizinischen Wissenschaft genügt.
- (2) Derzeit betreibt die Anstalt das Johannes Wesling Klinikum in Minden sowie die Krankenhäuser Bad Oeynhausen und Lübbecke-Rahden. Diese werden nach Maßgabe der §§ 7a und 7b dieser Satzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Betriebe ohne Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen (KHG NW) geführt.
- (3) In den von der Anstalt betriebenen Krankenhäusern werden die Aufgaben der stationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege der Bevölkerung sowie Geburtshilfe erbracht. Darüber hinaus kann die Anstalt die Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen sowie Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben der Anstalt gehört die Aus- und Weiterbildung für die medizinischen und anderen Krankenhausberufe. Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen nehmen die Krankenhäuser der Anstalt an der praktischen Ausbildung von Studierenden der Medizin teil. Sie unterstützen die universitäre Forschung und Lehre in der Medizin. Diese Aufgabe wird insbesondere durch Kooperationen mit Universitäten und deren medizinischen Fakultäten gefördert.
- (5) Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und ortsnahe Versorgung der Bevölkerung zählen auch Kooperationen und die Verzahnung mit niedergelassenen Ärzten/innen und den Krankenhäusern der Anstalt sowie das Belegarztwesen und die gemeinsame Nutzung von medizinischen Geräten.
- (6) Der Erhalt aller Krankenhäuser der Anstalt und ihrer Funktionsfähigkeit bei sachgerechter Aufgabenverteilung ist erklärtes Ziel der Anstalt.
- (7) Die Anstalt kann ferner alle Geschäfte vornehmen, die zur Erreichung oder Förderung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung des § 3 dienlich sind, sofern nicht Bestimmungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entgegenstehen. In diesem Rahmen kann die Anstalt insbesondere auch Geschäftsbesorgungsverträge abschließen, Hilfspersonen entgeltlich und unentgeltlich einsetzen, eigene Rechtsträger gründen oder sich an anderen Rechtsträgern beteiligen. Bei der Gründung von oder der Beteiligung an anderen Rechtsträgern ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Von der Haftungsbeschränkung kann die Aufsichtsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Zusätzliche künftige Aufgaben, die vom Kreistag bestimmt werden, können einbezogen werden.
- (8) Die Anstalt ist nach § 53 KrO NRW i.V.m. § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt, Satzungen zu erlassen, soweit der Kreis ihr das Recht hierzu einräumt.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Zweck der Anstalt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 AO, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die in § 2 aufgeführten Tätigkeiten.
- (2) Die Anstalt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Anstalt dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.
- (3) Der Kreis Minden-Lübbecke als Gewährträger der Anstalt erhält keine Gewinne und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Anstalt.
- (4) Die Anstalt darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 5.000.000,-- € (in Worten: fünf Millionen Euro)
- (2) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet neben dieser der Kreis Minden-Lübbecke im Wege der Gewährträgerschaft unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist (§ 114a Abs. 5 GO NRW).

§ 5
Organe der Anstalt

- (1) Die Organe der Anstalt sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten der Anstalt, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 28 KrO NRW Abs. 2 i.V.m. § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und einem/er stellvertretenden Vorsitzenden. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Die Gesamtleitung der Anstalt obliegt dem Vorsitzenden. Näheres, auch über die Abgrenzung von Geschäftsbereichen, bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nur in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied, Prokuristen oder Generalbevollmächtigten zur Vertretung der Anstalt befugt. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Der Verwaltungsrat kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (4) Erklärungen, durch die die Anstalt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Dienstsiegel der Anstalt zu versehen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Er erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausdrücklich auf die Berichterstattung verzichtet. § 21 KUV bleibt unberührt.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, anstelle des Vorstandes die Geschäftsordnung zu erlassen oder zu ändern.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Koordination der Einrichtungen der Anstalt;
 - b) die Abstimmung des medizinischen Spektrums der Einrichtungen der Anstalt;
 - c) die Sicherstellung der Zusammenarbeit der Einrichtungen der Anstalt einschließlich der Festlegung der Grundsätze für die Arbeitsteilung;
 - d) die Festsetzung der Vertragsbedingungen der Krankenhäuser der Anstalt für die stationäre und ambulante Behandlung;
 - e) alle Personalangelegenheiten der Anstalt. Bei der Einstellung und Entlassung bzw. der Bestellung und Abberufung der Chefärzte/innen sowie der/des leitenden Apothekers/in ist Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen. Bei der Einstellung und Entlassung bzw. Bestellung und Abberufung und sonstigen Personalangelegenheiten der Geschäftsführer/innen der einzelnen Krankenhäuser ist ebenfalls Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen. Auch bei der Einstellung und Entlassung bzw. Bestellung und Abberufung von Pflegedirektoren ist Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustellen.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Anstalt.

§ 7a

Bildung von Betriebsleitungen

- (1) Es werden drei Betriebsleitungen gebildet, eine für das Johannes Wesling Klinikum Minden, eine weitere für das Krankenhaus Lübbecke-Rahden und eine für das Krankenhaus Bad Oeynhausen.
- (2) Der jeweiligen Betriebsleitung gehören an:
 - a) der/die Geschäftsführer/in
 - b) der/die ärztliche Direktor/in
 - c) die Pflegedirektoren

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit an einer Sitzung der Betriebsleitung teilzunehmen.

- (3) Der/die ärztliche Direktor/in und seine/ihre Stellvertreter/innen werden durch den Vorstand für die Dauer von höchstens vier Jahren im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bestellt.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Betriebsleitungen treten nach Bedarf zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 b

Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet das Krankenhaus selbständig soweit nicht durch das kommunale Verfassungsrecht, das KHG NW oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Betriebsleitung.
- (2) Einzelheiten der Aufgaben und Geschäftsverteilung regelt eine Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- (3) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 8

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 12 weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein/e persönliche/r Vertreter/in gewählt. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds sowie der/des persönlichen Stellvertreterin/Stellvertreters sind die übrigen stellvertretenden Mitglieder aus den jeweiligen Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berechtigt.
- (2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist die/der Landrätin/Landrat des Kreises Minden-Lübbecke. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in der/des Vorsitzenden. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates und im Verhinderungsfall der/die Vertreter/in der/des Vorsitzenden vertritt den Verwaltungsrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 35 Absatz 4 KrO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Kreistag angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt entsprechend den Regelungen und der Höhe in vergleichbaren kommunalen Krankenhäusern durch Beschluss des Verwaltungsrates.

§ 9

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet in Personalangelegenheiten über
 - a) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die vertraglichen Regelungen ihres Dienstverhältnisses und die – auch außerordentliche – Kündigung des Dienstverhältnisses;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Genehmigung von Verträgen der Anstalt mit Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 2 Abs. 9) sowie der Betriebssatzung für die Krankenhäuser der Anstalt;
 - b) den Erlass der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats sowie über die Genehmigung, den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 6 Abs. 6);
 - c) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Verwendung eines Gewinns oder die Behandlung eines Verlustes;
 - e) die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - f) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 - g) die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Darlehen sowie über die Übernahme von nach § 87 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 114 a Abs. 5 S. 2 GO NRW zulässigen Bürgschaften und Gewährverträgen;
 - h) die Entscheidung über Niederschlagung oder Erlass von Forderungen von mehr als 50.000,-- EUR im Einzelfall;
 - i) Grundsatzbeschlüsse über Planungsvorhaben und Erteilung von Aufträgen für Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Anlagegütern bei einer Auftragshöhe von mehr als 500.000,-- EUR im Einzelfall;
 - j) sowie in den Fällen nach § 114 a Abs. 7 S. 3 Nr. 2. u. 7 GO NRW;
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über
 - a) die Begründung neuer und die Aufgabe oder Verlegung bestehender Standorte;
 - b) die substantielle Änderung des medizinischen Spektrums der Einrichtungen der Anstalt;
 - c) alle Entscheidungen und Maßnahmen, die für die Kliniken und ihre Ausrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (5) Weitere Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften der Anstalt gehören, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (6) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass weitere Angelegenheiten im Einzelfall oder allgemein seiner Zustimmung bedürfen.
- (7) Der Verwaltungsrat unterliegt den Weisungen des Kreistages
 - beim dem Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Satzungen im Rahmen der Zuständigkeit der Anstalt (§ 2 Abs. 9);
 - in den Fällen nach § 114 a Abs. 7 S. 3 Nr. 2. u. 7 GO NRW (§ 9 Abs. 3 j) der Satzung;
 Hiervon unberührt bleiben die Weisungsbefugnisse des Kreistages gem. § 113 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW.
- (8) Für die Begründung neuer und die Aufgabe oder Verlegung bestehender Standorte und den Umgang mit Verlusten ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich.
- (9) Auf Verlangen des Kreistages hat der Verwaltungsrat diesen über alle Angelegenheiten der Anstalt zu informieren, soweit nicht im Einzelfall gesetzliche Regelungen oder die Rechte Dritter entgegenstehen.
- (10) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Kreistag, sofern nach Mitteilung des Vorstandes (§ 21 Abs. 2 KUV) bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen oder Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises haben.

§ 10

Das Verfahren des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Kalendervierteljahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem/der Vorsitzende/n beantragt.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. § 114a Abs. 7 S. 4 GO NRW bleibt unberührt. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats gemeinsam mit einem weiteren Mitglied einen Dringlichkeitsbeschluss fassen, der in der nächsten Sitzung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (4) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gilt § 114a Abs. 11 i.V.m. § 75 Abs. 1 GO NRW. Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung ist anzuwenden. Soweit möglich, ist von dem Wahlrecht nach § 1 Abs. 3 KHBV Gebrauch zu machen.
- (2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan der Anstalt, bestehend aus Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung zuzuleiten.
- (3) Für jedes Krankenhaus ist ein Wirtschaftsplan entsprechend Abs. 2 aufzustellen, und zwar so rechtzeitig, dass er vom Vorstand bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans der Anstalt berücksichtigt werden kann. Er ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zuzuleiten.
- (4) Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass voraussichtlich eine erhebliche Abweichung von dem Wirtschaftsplan eintreten wird, ist dieser unverzüglich zu ändern und dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Im Übrigen sind die §§ 16 ff. der kommunalen Unternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 (GV NW S. 773) in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- (5) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und die Unterabschlüsse, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand zu unterzeichnen und nach Feststellung durch den Verwaltungsrat zusammen mit einem Erfolgsbericht und dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Kreistag zuzuleiten. § 27 KUV in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft. Der Jahresabschluss ist gem. § 27 Abs. 3 KUV öffentlich bekannt zu machen.
- (7) Dem Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke wird bei der Anstalt ein Prüfungsrecht eingeräumt. Es ist insofern unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt. Der Vorstand ist über alle wesentlichen Feststellungen frühzeitig zu unterrichten. Inhaltlich sind bei der Prüfung auch die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung nach § 27 KUV zu berücksichtigen. Die Prüfung wird im Übrigen in entsprechender Anwendung der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Minden-Lübbecke und der danach erlassenen Dienstanweisung, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

§ 12
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Dienstsiegel

Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Kreises Minden-Lübbecke und seinem Namen als Umschrift.

§ 14
Auflösung

Bei Auflösung der Mühlenkreiskliniken, Anstalt des öffentlichen Rechts, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Kreis Minden-Lübbecke - mit Ausnahme eines Betrages von 4,5 Mio. Euro, die der Stadt Bad Oeynhausen zustehen - zu. Das Vermögen ist vom Kreis Minden-Lübbecke und von der Stadt Bad Oeynhausen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung, sofern gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Anstalt entsteht zum 01.07.2006, jedoch nicht vor Ablauf des Tages, an dem die Beschlüsse der Zwecksverbandsversammlungen über die Auflösung der Zweckverbände Kliniken im Mühlenkreis und Krankenhaus Bad Oeynhausen und die Genehmigung dieser Beschlüsse im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht worden sind.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Minden, den 16.12.2019

Dr. Ralf Niermann
Landrat

336 **Bekanntmachung**

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 beschlossen, einen Heimatpreis für realisierte beispielhafte und zukunftsorientierte Projekte und Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung auszuloben. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Förderung beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW für die Preisgelder zu beantragen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW fördert mit dem „Heimatpreis“ Preisgelder, die der Kreis Minden-Lübbecke für das ehrenamtliche Engagement von Dörfern und Dorfgemeinschaften für umgesetzte beispielhafte und zukunftsorientierte Maßnahmen und Projekte der dörflichen/ländlichen Entwicklung auslobt. Das Preisgeld beträgt 10.000,- €, das in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch den Kreis verliehen werden kann.

Die Beiträge werden in die Kategorien

- **Mobilität** (Dorf-Auto, Mitfahrerbank, lokale Mitfahrvermittlung, Car-Sharing etc.)
- **Digitale Versorgung** (Dorf-App, lokale Social Media-Nutzung etc.)
- **Intelligente Gebäude** und Ländliches Wohnen (Generationsübergreifendes Wohnen, Smart home, Energetische Sanierung oder Neubau etc.)
- Sonstige **querschnittsorientierte Ideen** (Jugendprojekte, Ökologische Maßnahmen etc.) eingeteilt.

Bei einem jährlich stattfindenden **Regional-Forum** (für 2020 geplant: 21. März im Gasthaus Rose, Espelkamp-Vehlage) werden die eingereichten Beiträge präsentiert.

Die detaillierten Ausschreibungsbedingungen werden mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und der Bezirksregierung Detmold (Dez. 35) abgestimmt.

Minden, den 16.12.2019

Dr. Ralf Niermann
Landrat

337

Bekanntmachung**Auflösung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden zum 31.12.2019
- HINWEIS -**

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 45 vom 04.11.2019, Seite 302, bekannt gemachte Auflösung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden vom 23.10.2019 wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hingewiesen.

Minden, den 17.12.2019

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

Nachrichtliche Anmerkung: Der Zweckverband Planungsverband Klinikum Minden hat in seinem Verbandsgebiet die Aufgaben der verbindlichen Bauleitplanung gemäß § 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Mit der Auflösung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden fallen diese Aufgaben mit Ablauf des 31.12.2019 an die Städte Minden und Porta Westfalica zurück.

Das Verbandsgebiet beinhaltete auf dem Gebiet der Stadt Minden verschiedene Flurstücke der Gemarkung Häverstädt, Flur 2 und Flur 3, sowie auf dem Gebiet der Stadt Porta Westfalica verschiedene Flurstücke der Gemarkung Barkhausen, Flur 5.

338

Bekanntmachung

Für die Abnahme der Fischerprüfung, die zur Erlangung des ersten Fischereischeines erforderlich ist, sind folgende Termine festgesetzt worden:

24. bis 26. März 2020

Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 27.02.2020 beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Fischereibehörde, 32423 Minden, Portastraße 13, einzureichen.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf diese Fischerprüfung werden von den jeweils örtlichen Fischereivereinen abgehalten.

32423 Minden, 26.11.2019

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
- untere Fischereibehörde -

339

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

340

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

341

**Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 1	Redaktionsschluss	09.01.2020	Ausgabe	16.01.2020
Nr. 2	Redaktionsschluss	23.01.2020	Ausgabe	30.01.2020
Nr. 3	Redaktionsschluss	06.02.2020	Ausgabe	13.02.2020
Nr. 4	Redaktionsschluss	20.02.2020	Ausgabe	27.02.2020

Bekanntmachung **der Stadt Bad Oeynhausen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW 1994 S. 666), der §§ 1,2,4 und 6 der Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV.NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV.NRW. 2003 S. 93) und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte (im Folgenden Satzung genannt) beschlossen:

1. Änderungssatzung vom 19.12.2019

zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte
für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017

Artikel 1

§ 1 Pkt. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Passus

„ und für die Dauer des Mietverhältnisses:

- Mietgebäude Am Meierbach 3
- Mietgebäude Eidinghausener Straße 177
- Mietgebäude Gneisenaustraße 15“

wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 4 Pkt. 1 letzter Absatz der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gesamtnutzungsgebühr beträgt 232,54 €/Monat pro Benutzer und gilt für alle Benutzer der Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von 192,47 € und den Verbrauchskosten in Höhe von 40,07 €.

Artikel 3

In der Anlage 1 der Satzung werden die Objekte

„Steinstraße 26/26a und Rolandstraße 3“

ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Die Anlage 2 der Satzung erhält die nachfolgende Fassung, die als Anlage 1 der Änderungssatzung beigelegt ist.

Artikel 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Oeynhausen über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 29.06.2017 tritt am 01.01.2020 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 19.12.2019

Wilmsmeier
Bürgermeister

Anlage 2**Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime****Grundgebühr bei 100 %-Belegung**

Die ansatzfähigen Gesamtkosten für die Ermittlung der Grundgebühr beinhalten Kalkulatorische Kosten, Erbbauzinsen, Betriebs- u. Instandhaltungskosten sowie Kosten für Hausmeister und Verwaltung. Soweit möglich, wurden die Istwerte aus dem Jahr 2018 zugrunde gelegt.

Die ansatzfähigen Gesamtkosten sind gem. § 6 KAG NRW durch die Summe der Maßstabseinheiten (Gesamtwohnfläche) zu dividieren. Geteilt durch 12 ergibt sich ein Quadratmeterpreis pro Monat bei 100 % Belegung aller zur Verfügung stehenden Plätze

Gebäude	Wohnfläche in qm	Abschreibung	Verzinsung	Mieten	sonstige fixe Nebenkosten	Hausmeister/Verwaltung	Betriebs- und Instandhaltung	Gesamtkosten/Jahr	pro qm mtl. Bei 100% Belegung
Königstraße 105	209	3.253,00 €	0,00 €	0,00 €	3.202,98 €	8.451,23 €	12.148,67 €	27.055,88 €	
Mindener Straße 4	1.267	62.706,59 €	0,00 €	0,00 €	27.488,34 €	51.233,08 €	26.853,28 €	168.281,29 €	
Britensiedlung	2.580	119.275,00 €	0,00 €	0,00 €	27.585,32 €	104.326,23 €	48.375,00 €	299.561,55 €	
Gesamt:	4056	185.234,59 €	0,00 €	0,00 €	58.276,64 €	164.010,54 €	87.376,95 €	494.898,72 €	10,17 €

Anhand der Wohnungsgrundrisse wurde die belegungsfähige Fläche incl. Gemeinschaftsfläche (Küche, Bad, Flure) ermittelt, die jeder Person durchschnittlich zur Verfügung steht. Diese Fläche beträgt 13,25 Quadratmeter. Multipliziert mit der Gebühr pro Quadratmeter ergibt sich folgende Gebühr pro Person bei 100 % Belegung aller zur Verfügung stehenden Plätze

Grundgebühr pro Person bei einer durchschnittlichen Kalkulationsfläche von: 13,25 qm	134,73 €
--	-----------------

Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime**Verbrauchsdaten bei 100 %-Belegung**

Gem. § 6 KAG – 6. Wohnheimgebühr, Rd. Nr. 489 ff., werden die **Verbrauchsdaten** (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) regelmäßig nach dem **Personenmaßstab** verteilt.

Die Gesamtkosten/Jahr dividiert durch die Sollpersonenzahl, dividiert durch 12 ergibt die Gebühr pro Person im Monat

Gebäude	Belegung 100%	Stromkosten	Wasser/Abwasser	Heizkosten	Abfall	Gesamtkosten/Jahr	Pro Person mtl.	Entspricht pro qm mtl.
Königstraße 105	20	2.316,40 €	2.238,99 €	3.801,60 €	415,59 €	8.772,58 €		
Mindener Straße 4	160	7.407,92 €	3.985,15 €	6.952,22 €	9.143,01 €	27.488,30 €		
Britensiedlung	156	15.579,67 €	22.158,39 €	33.178,20 €	5.816,75 €	76.733,01 €		
Gesamt:	336	25.303,99 €	28.382,53 €	43.932,02 €	15.375,35 €	112.993,89 €	28,02 €	2,19 €

Gebührenkalkulation Benutzungsgebühren städt. Wohnheime**Gebühren unter Berücksichtigung einer Belegungsquote**

Eine Vollbelegung aller zur Verfügung stehenden Wohnungen ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. So muss bei der Belegung der Übergangswohnheime darauf geachtet werden, dass es so wenig wie möglich "Streitpotenziale" gibt, die durch unterschiedliche Nationalitäten oder Religionszugehörigkeiten begünstigt würden. Daher ist es häufig sinnvoller, in einem Zimmer einen Platz unbelegt zu lassen, als das Risiko möglicher Eskalationen einzugehen. Auch auf den Schutz von Kindern ist aus humanitären Gründen besonders zu achten. Des Weiteren bringen organisatorische Gründe bei einem Belegungswechsel naturgemäß gewisse Leerstände mit sich, da nicht immer ein geräumter Platz direkt wieder belegt wird bzw. werden kann.

Eine Gebührenkalkulation auf der Grundlage einer Vollbelegung aller Wohneinheiten hat zur Folge, dass der städtische Haushalt mit den Kosten für Leerstände belastet wird. Dies widerspricht dem Kostendeckungsprinzip des § 6 KAG NRW wonach die Verteilung der Kosten auf die Nutzer der Einrichtung möglichst kostendeckend erfolgen soll. Um mit vertretbarem Aufwand einen möglichst gerechten Verteilungsmaßstab zu finden, der dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme nahe kommt und zu einer möglichst gleichmäßigen Belastung der Gebührenschuldner führt, soll die Berechnung der Benutzungsgebühr künftig nach einer Belegungsquote erfolgen. Durch diese Belegungsquote werden die vorgenannten Leerstände berücksichtigt und die Verwaltungspraktikabilität verbessert. Eine Auswertung aller Objekte nach den vorgenannten Kriterien ergab eine Belegungsquote von ca. 70 %. Dieser Wert wird bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung der Grundgebühr werden die Gesamtkosten/Jahr dividiert durch die mittels Belegungsquote reduzierte Quadratmeterzahl und dann eine Gebühr pro Quadratmeter im Monat errechnet. Multipliziert mit der Kalkulationsfläche pro Person ergibt sich die Grundgebühr pro Person im Monat.

Wohnfläche incl. Gemeinschaftsfläche gesamt in qm	Belegungsquote	Belegungsquote qm	Gesamtkosten/Jahr	Grundgebühr pro qm mtl.	Kalkulationsfläche in qm pro Person	Grundgebühr mtl.
4056 qm	70%	2839 qm	494.898,72 €	14,53 €	13,25	192,47 €

Für die Ermittlung der Gebühr für die Verbrauchskosten werden die Gesamtkosten /Jahr dividiert durch die mittels Belegungsquote reduzierte Personenzahl. Dividiert durch 12 ergibt die Grundgebühr pro Monat

Belegung 100%	Belegungsquote 70 %	Gesamtkosten/Jahr	Verbrauchskosten mtl.	Pro Person mtl.
336 Personen	235 Personen	112.993,93 €	9.416,16 €	40,07 €

343

Bekanntmachung **Bekanntmachungshinweis im Amtlichen Kreisblatt** **Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Die Meldebehörde hat gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) die Einwohner einmal jährlich über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Bei einer Übermittlungssperre nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1-3 BMG kann jeder Betroffene der Weitergabe seiner Daten

1. an die Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)
2. an die Religionsgemeinschaften im Hinblick auf die Daten der Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören (§42 Abs. 3 BMG)
3. an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen im Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§50 Abs. 1 BMG)
4. aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder ausgewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften - Mandatsträger-, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG)
5. an Adressbuchverlage (§50 Abs. 3 BMG)

widersprechen.

Die Übermittlungssperre hat solange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Betroffene, die von ihren Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Str. 1, 32609 Hüllhorst, abzugeben.

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Ein entsprechender Vordruck ist im Formularpool der Gemeinde Hüllhorst unter www.huellhorst.de eingestellt.

Hüllhorst, 10.12.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Bernd Rührup

344

Bekanntmachung **der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hüllhorst vom 11.12.2019**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hüllhorst vom 11.12.2019 beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 13.12.2019 bis 02.01.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.09, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 12.12.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
gez. Rührup

345

Bekanntmachung **der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über** **die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 14.12.2000**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wassergebühren der Gemeinde Hüllhorst vom 14.12.2000 beschlossen.

Die v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 20.12.2019 bis 13.01.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 2.10 – eingesehen werden.

Hüllhorst, den 12.12.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

346

Bekanntmachung

**der 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung
in der Gemeinde Hüllhorst vom 24.11.1980**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der Abfallbeseitigung in der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 03.01.2020 bis 14.01.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 12.12.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
gez. Rührup

347

Bekanntmachung

**der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren
der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 03.01.2020 bis 14.01.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 12.12.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
gez. Rührup

348

Bekanntmachung

**der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen
im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst vom 26.03.2009**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 03.01.2020 bis 14.01.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 12.12.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
gez. Rührup

349

Bekanntmachung

**der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte
für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler
(Übergangswohnheime und angemietete Einzelwohnungen in Wohngebäuden)
der Gemeinde Hüllhorst vom 29.06.2017**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge, Obdachlose und Spätaussiedler der Gemeinde Hüllhorst beschlossen.

Die Bekanntmachung der v. g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 03.01.2020 bis 14.01.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Verwaltung, Zimmer 1.10, 32609 Hüllhorst, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 12.12.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
gez. Rührup

Gemäß § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 19.09.2019

- Herrn Thomas Kracht, Kämpe 38, 32312 Lübbecke als stellvertretender Schiedsmann für den Schiedsbezirks Lübbecke-Ost (Ortschaften Gehlenbeck, Eilhausen, Nettelstedt)

wiedergewählt.

Die Wahl wurde am 09.11.2019 durch den Direktor des Amtsgerichts Lübbecke bestätigt.

Außerdem wurden gewählt:

- Herrn Eyke Edmund Blöbaum, Heidkopfweg 4, 32312 Lübbecke als Schiedsmann für den Schiedsbezirk Lübbecke-Mitte (Kernstadt Lübbecke)

Die Wahl wurde am 11.11.2019 durch den Direktor des Amtsgerichts Lübbecke bestätigt.

- Herrn Rolf Kleffmann, Kornbergsweg 8, 32312 Lübbecke als Schiedsmann für den Schiedsbezirk Lübbecke-West (Ortschaften Blasheim, Obermehnen, Stockhausen, Alswede)

Die Wahl wurde am 19.11.2019 durch den Direktor des Amtsgerichts Lübbecke bestätigt.

Lübbecke, den 12.12.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

**7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke vom 16.12.2019**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.07.1994 (SGV NW 2023) in der zz. Gültigen Fassung und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610) in der zz. Gültigen Fassung sowie des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (SGV NW 74) in der zz. gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 12.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Gebühren für Abfallbehälter richten sich nach deren Größe, angegeben in Volumen, sowie der Häufigkeit der Entleerung pro Jahr.

Es werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

a) Behälter für Restmüll bei 13 Entleerungen/a:

60 l	46,71 €
80 l	54,97 €
120 l	71,65 €
240 l	122,38 €

b) Behälter für Restmüll

770 l – bei 52 Entleerungen p.a.	1.820,03 €
770 l – bei 26 Entleerungen p.a.	928,92 €
770 l – bei 13 Entleerungen p.a.	443,53 €
1.100 l – bei 52 Entleerungen p.a.	2.368,04 €
1.100 l – bei 26 Entleerungen p.a.	1.205,45 €
1.100 l – bei 13 Entleerungen p.a.	585,07 €

c) Behälter für Biomüll bei 26 Entleerungen/a:

60 l	62,15 €
80 l	71,28 €
120 l	89,69 €
240 l	145,64 €

d) Saison-Behälter für Biomüll bei 16 Entleerungen/a:

120 l	68,62 €
-------	---------

e) Restmüll-Säcke zur Beistellung je Abholung:

70 l	4,00 €
------	--------

(2) Falls Behälter nach Abs. 1 Buchst. b) im Eigentum des Gebührenpflichtigen stehen, verringert sich die jährliche Gebühr

- für einen 770 l-Behälter um 35,13 €
- für einen 1.100 l-Behälter um 46,12 €

(3) Für folgende Leistungen werden gesonderte Gebühren erhoben:

Größtentausch von Bio- und Restabfallbehältern nach § 11 der Abfallentsorgungssatzung.

- Behälter 60-240 l 19,55 € je Vorgang
- Behälter 770, 1.100 l 38,65 € je Vorgang

Wenn am selben Grundstück gleichzeitig mehrere Behälter ausgetauscht werden, wird nur ein Vorgang berechnet. Die Auslieferung von Behältern zum Zwecke des Erstanschlusses an die Abfallbeseitigung erfolgt gebührenfrei, ebenso die Abholung, wenn es keinen Nachnutzer gibt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 16.12.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

352

Bekanntmachung **5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke vom 16.12.2019**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 2023) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 610) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 12.12.2019 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Stadt Lübbecke beschlossen:

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

- 3. Die Unterhaltungsgebühren für Wahlgrabstätten, die vor dem 01.01.2017 erworben wurden, können für die gesamte (Rest-)dauer der Nutzungszeit im Voraus gezahlt (abgelöst) werden.
- 5. Die Genehmigungsgebühren für Grabmale enthalten auch die Kosten für die jährlichen Standsicherheitsprüfungen.

Artikel II

Das in der Anlage in Tabellenform enthaltene „Tarifblatt (Anlage zur Gebührensatzung)“ wird vollständig ausgetauscht mit dem folgendem Gebührentarif:

Gebührentarif zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lübbecke vom 16.12.2019

1	Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten	
1.1	Erwerb einer Wahlgrabstätte (1 Stelle) für Erdbestattungen für 40 Jahre	1664,35 €
1.1.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr/Stelle – 1/40	41,61 €
1.2	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte (1 Stelle) für 40 Jahre	1331,69 €
1.2.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr/Stelle 1/40	33,29 €
1.3	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte Grabfeld schwarz, Nr. 447 (1 Stelle) für 40 Jahre	1.060,48 €
1.3.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr/Stelle – 1/40	26,51 €

1.4	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte (2 Stellen) für 40 Jahre	2.564,81 €
1.4.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr/2 Stellen – 1/40	64,12 €
1.5	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte Grabfeld schwarz, Nr. 447 (2 Stellen) für 40 Jahre	2.124,04 €
1.5.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr -1/40	53,10 €
1.6	Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte Grabfeld L7 mit zentraler Stelengruppe (2 Stellen) für 40 Jahre	2.170,24 €
1.6.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr -1/40	54,26 €
1.7	Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen für 30 Jahre	1.285,76 €
1.8	Erwerb eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr für Erdbestattungen für 20 Jahre	907,17 €
1.9	Erwerb eines Urnenreihengrabes für 30 Jahre	1.036,26 €
2.0	Erwerb einer anonymen oder halbanonymen Urnenreihengrabstätte	851,45 €
2.0.1	Wiedererwerbsgebühr für 1 Jahr in besonderen Fällen -1/30	28,38 €
2.1	Benutzung des Aschestreifelfeldes	400,00 €
2.2	Zusatzgebühr Grabfeld L7 mit zentraler Stelengruppe für Doppelwahlgrab Urne	215,27 €
2.3	Zusatzgebühr Grabfeld L7 mit zentraler Stelengruppe für Reihengrab Urne	208,50 €
2.4	Zusatzgebühr Grabfeld schwarz, Nr. 447-Doppelgrab mit Stele	1.599,92 €
2.5	Zusatzgebühr Grabfeld schwarz, Nr. 447-Doppelgrab mit 2 Pultsteinen	1.650,50 €
2.6	Zusatzgebühr Grabfeld schwarz, Nr. 447-Einzelgrab mit Viertelkreis	1.096,86 €
2	Unterhaltungsgebühren für je eine Grabstelle (Wahlgrab)	18,45 €
	Mit der Unterhaltungsgebühr sind die laufenden Kosten der Friedhofsunterhaltung abgegolten.	
3	Bestattungsgebühren und Nebenleistungen	
3.1	Gebühr für Sargbestattung	
3.1.1	Wahlgrabstätte (Grabaushub Standard)	839,60 €
3.1.2	Wahlgrabstätte (Grabaushub von Hand)	1.077,60 €
3.1.3	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre (Grabaushub Standard)	464,75 €
3.1.4	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre (Grabaushub per Hand)	607,55 €
3.1.5	Reihengrabstätte (Grabaushub Standard)	815,80 €
3.1.6	Reihengrabstätte (Grabaushub per Hand)	1.053,80 €
3.1.7	Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre (Grabaushub Standard)	440,95 €
3.1.8	Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre (Grabaushub per Hand)	583,75 €
	Mit den Gebühren nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.6 werden abgegolten: Grabaushub, Standardgrabausschmückung, Befördern des Grabschmucks innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Grab schließen, Erstellen eines Grabprovisoriums, Abräumen des Trauerschmuckes (nach ca. 6 Wochen) und Abtragen des Grabprovisoriums	
3.2	Aufpreis für Lagerung von Grabaushub in Hubcontainer	59,50 €
3.3	Aufpreis für Lagerung von Grabaushub in Erdbbox	35,70 €
3.4	Gebühr für Urnenbestattung	
3.4.1	Urnenwahlgrabstätte (Grabaushub Standard)	214,20 €
3.4.2	Urnenwahlgrabstätte (Grabaushub per Hand)	243,95 €
3.4.3	Urnenreihengrabstätte (Grabaushub Standard)	190,40 €

3.4.5	Urnenreihengrabstätte (Grabaushub per Hand)	220,15 €
	Mit den Gebühren nach Ziffer 3.4.1 bis 3.4.5 werden abgegolten: ggf. Aufbewahren der Urne bis zu einem Monat, Grabaushub, Standardgrabausschmückung, Befördern des Grab schmucks innerhalb des Friedhofes zur Grabstätte, Grab schließen, Erstellen eines Grabprovisoriums, Abräumen des Trauerschmuckes (nach ca. 6 Wochen) und Abtragen des Grabprovisoriums.	
3.5	Ausbettung Sarg	1.142,40 €
3.6	Ausbettung Urne	571,20 €
	Mit den Gebühren der Ziffern 3.5 und 3.6 werden abgegolten: Öffnen des bisherigen Grabes und Heben der Leiche/Gebeine/Urne, Befördern innerhalb des Friedhofs, Senken der Leiche/Gebeine/Urne und Schließen des bisherigen Grabes Außer den Gebühren nach 3.5 und 3.6 können entstandene Auslagen für etwaige notwendige Nebenarbeiten (z. B. Entfernen oder Versetzen von Grabmalen) berechnet werden.	
3.7	Gebühr für Nebenleistungen	
3.7.1	Benutzung der Friedhofskapelle je Fall, Nutzungsdauer max. 2 Stunden	142,00 €
3.7.2	Benutzung einer Leichen- oder Kühlzelle pro Tag	54,00 €
3.7.3	Benutzung des Vorraums der Leichenhalle für Trauerzeremonien	71,00 €
4.	Gebühren für sonstige Leistungen	
4.1	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und/oder einer sonstigen baulichen Anlage	175,00 €
4.2	Allgemeine Bearbeitungsgebühr	35,00 €
4.3	Die Kosten für die Abräumung, Einebnung und Raseneinsaat bei vorzeitiger und gewöhnlicher Rückgabe des Nutzungsrechtes werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
4.4	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand berechnet.	
5.	Gebühren für neue Grabanlagen Neue Grabanlagen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenkalkulation kalkuliert.	

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften außer Kraft. Für die Anwendung des geänderten Tarifs ist das Sterbedatum maßgeblich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 16.12.2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

353

Bekanntmachung

5. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Porta Westfalica vom 17.12.2014

Aufgrund

§ 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) in der aktuell geltenden Fassung,
§§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706; ber. 1976 S. 12) in der aktuell geltenden Fassung und

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) in der aktuell geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Die Reinigungsklassen der nachfolgenden Straßen werden wie aufgeführt geändert:

Bergstraße: W4 in W2

Feldstraße (von Nr.12 bis Obernfeldweg und von Flurweg bis Erbeweg): W1 und S1

Frettholzweg: S3

Gänsekamp (ausgenommen Stichweg zu Nr. 1-7): S2

Raiffeisenstraße von Karolinenstraße bis Nr. 89: W4 und S3

Raiffeisenstraße von Eisberger Straße bis Karolinenstraße: W3 und S3

Unteres Rahlbruch: W4

Zur Egge: W2 in W1

Zur Porta (Stichweg zu Nr. 19): S3

2. Folgende Straßen werden neu aufgenommen:

Am Wiedemannskopf W4 und S3

Eiserbach W4 und S3

Lohbrink W4 und S3

Meierkamp W4 und S3

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17.12.2019

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

354

Bekanntmachung

22. Änderungssatzung vom 17.12.2019 zur Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.1995

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202),
- des § 2 i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW 2016, S. 1150)
- des § 9 Abs. 2, 2a und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW 2017, S. 442),
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 16.12.2019 folgende 22. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Restmüllabfuhr beträgt

a) bei 4wöchentlicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	5,34 €/Monat	64,08 €/Jahr
80 l Gefäß	7,12 €/Monat	85,44 €/Jahr
120 l Gefäß	10,68 €/Monat	128,16 €/Jahr
240 l Gefäß	21,36 €/Monat	256,32 €/Jahr

b) bei 4-wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	97,90 €/Monat	1.174,80 €/Jahr
---------------	---------------	-----------------

c) bei 2-wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	195,80 €/Monat	2.349,60 €/Jahr
---------------	----------------	-----------------

d) bei wöchentlicher Abfuhr für ein

1.100 l Gefäß	391,60 €/Monat	4.699,20 €/Jahr
---------------	----------------	-----------------

2) § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Biotonne beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für ein

60 l Gefäß	3,50 €/Monat	42,00 €/Jahr
80 l Gefäß	4,67 €/Monat	56,04 €/Jahr
120 l Gefäß	7,00 €/Monat	84,00 €/Jahr
240 l Gefäß	14,00 €/Monat	168,00 €/Jahr

3) § 1 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Saisonbiotonne bei 14-täglicher Abfuhr in der Zeit vom 01. März bis 30. November (19 Abfuhr pro Jahr) beträgt für ein

60 l Saisongefäß	3,50 €/Monat	31,50 €/Saison
120 l Saisongefäß	7,00 €/Monat	63,00 €/Saison

Artikel II Inkrafttreten

Die 22. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 17.12.2019

Hedtmann
Bürgermeister

355

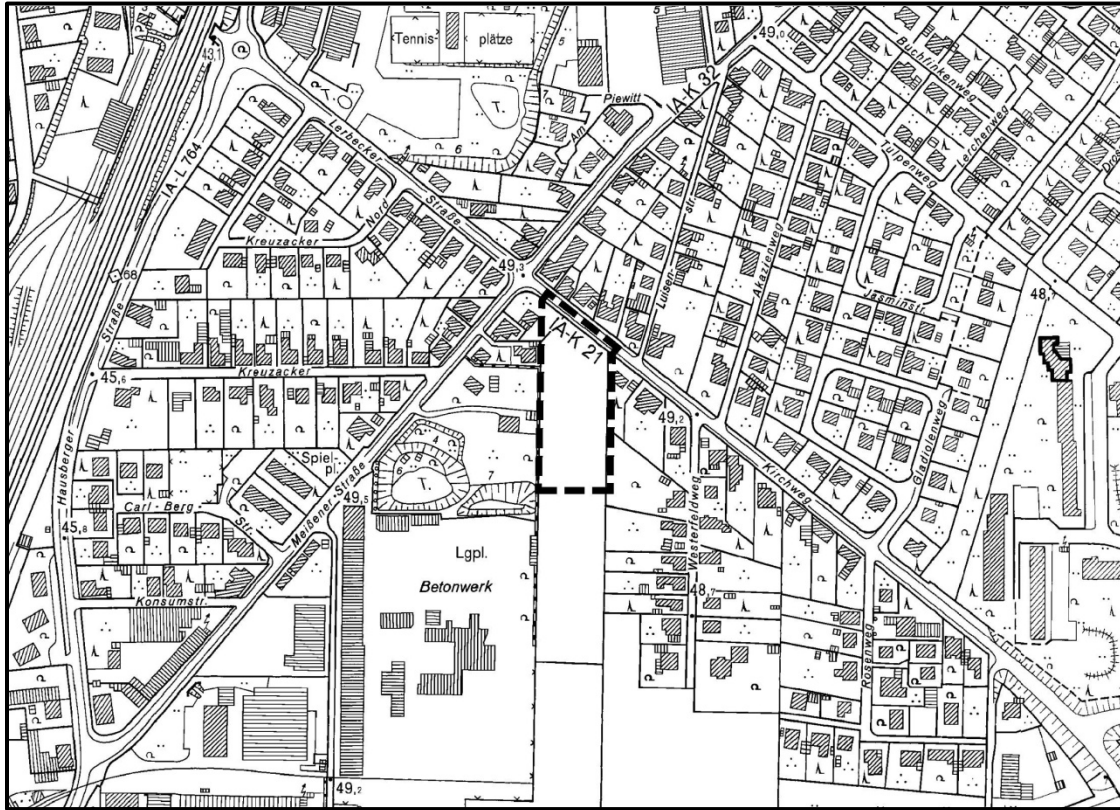
Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Erneute öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der **vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“** soll vor dem Hintergrund einer neuen Rechtsprechung des OVG NRW erneut öffentlich ausgelegt werden, um das Risiko eines möglicherweise in der ursprünglichen Bekanntmachung zur Offenlage erfolgten Formfehlers auszuschließen.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 beschlossen, den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“** auszulegen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die bauliche Erweiterung des ansässigen Zahnzentrums in der Gemarkung Lerbeck, Flur 3.



Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:
Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter als Teil der Begründung.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Boden, auf Wasser, auf das Klima sowie auf die Landschaft geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Schutzwürdigkeit, Versickerungsfähigkeit, Bodendenkmale, Vorbelastung und Altlasten/Kampfmittel

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Grundwasser, Wasserschutzgebiete, Oberflächenwasser, Überschwemmungsgebiet und Vorbelastung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorbelastung und solarenergetisches Potenzial

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Pflanzen und Tiere finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotoptypen, bestehende Bebauung, Grünfläche, Hausgärten, Gehölzbestände, Ackerfläche, Biotopverbund, Fauna/planungsrelevante Arten und Vorbelastung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorbelastung

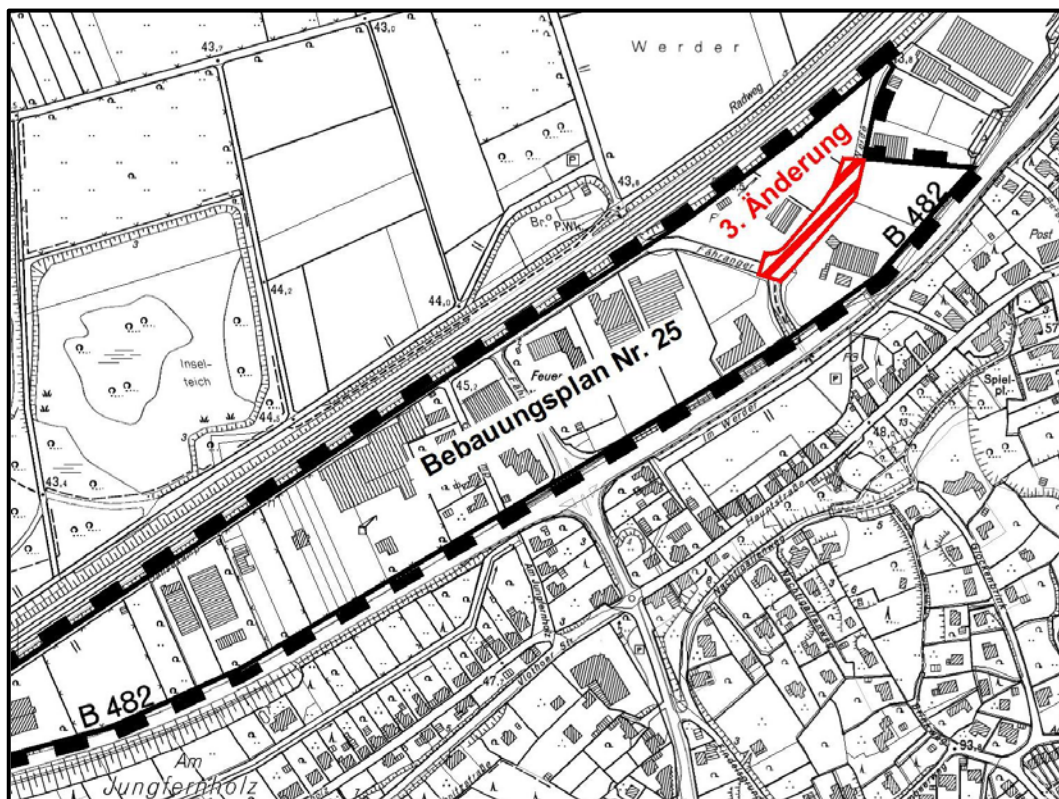
Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch finden sich im Umweltbericht
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Siedlungsstruktur, Erholungsflächen und Vorbelastung

Erneute öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Im Werder“ gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) BauGB

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Im Werder“ soll vor dem Hintergrund einer neuen Rechtsprechung des OVG NRW erneut öffentlich ausgelegt werden, um das Risiko eines möglicherweise in der ursprünglichen Bekanntmachung zur Offenlage erfolgten Formfehlers auszuschließen.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat desweiteren in seiner Sitzung am 08.10.2019 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Im Werder“ (nach §13 BauGB als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren) aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung einer Verkehrsfläche in der Gemarkung Hausberge, Flur 8.

Für die Änderung der Satzung wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt. Von einem Umweltbericht wird demnach gem. § 13 (3) BauGB abgesehen.



Die oben genannten Entwürfe, einschließlich der Begründungen und verfahrensrelevanten Unterlagen, liegen in der Zeit vom **20.01.2020 bis 17.02.2020** während der Dienststunden, und zwar

montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Während der Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen Stellungnahmen bei der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica abgegeben werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung zu vereinbaren (Tel.: 0571/791-322).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Porta Westfalica, 12.12.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

356

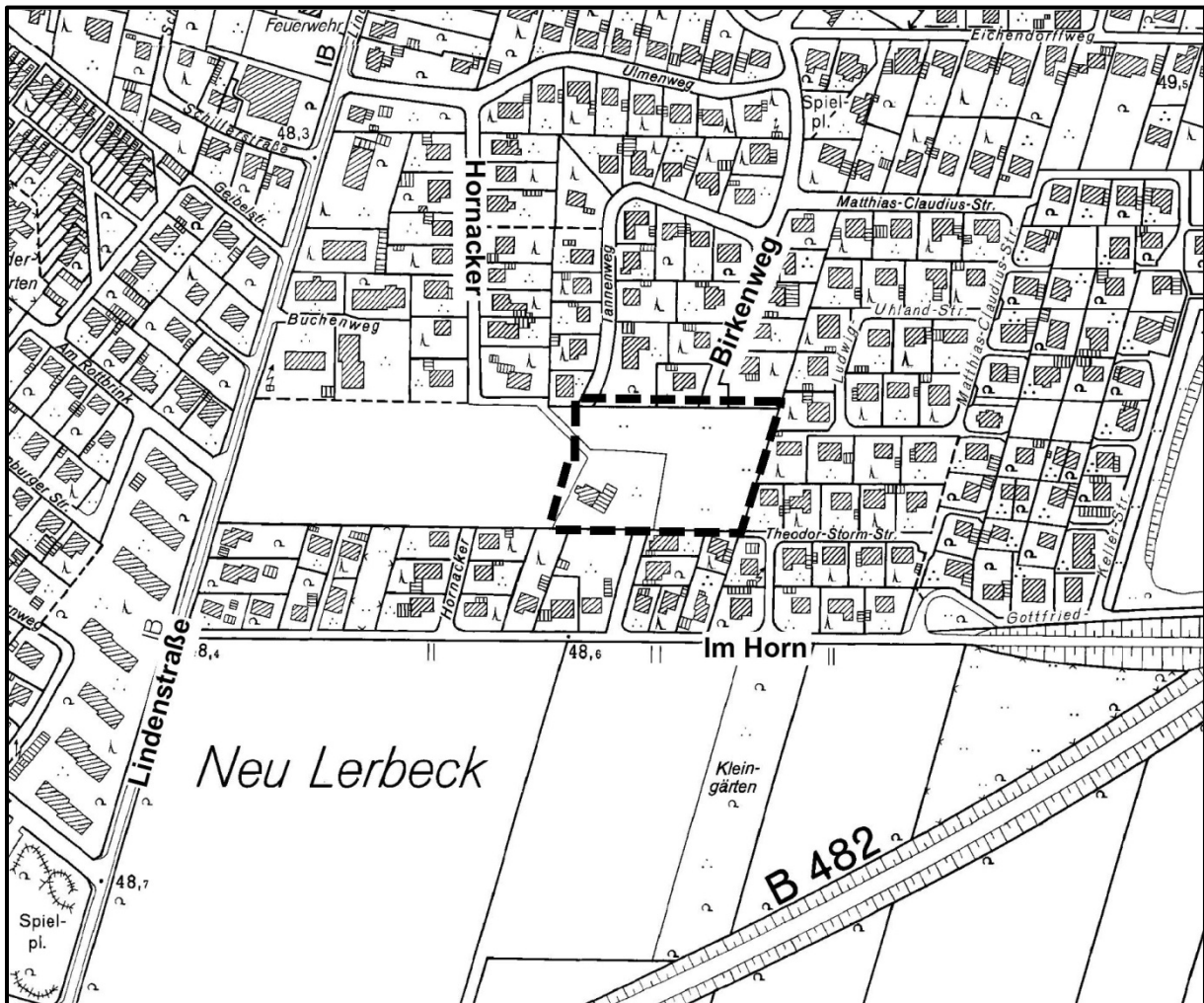
Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Erneute öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB

Der **Bebauungsplan Nr. 89 „Hornacker III“** soll vor dem Hintergrund einer neuen Rechtsprechung des OVG NRW erneut öffentlich ausgelegt werden, um das Risiko eines möglicherweise in der ursprünglichen Bekanntmachung zur Offenlage erfolgten Formfehlers auszuschließen.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 89 „Hornacker III“** (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Lerbeek, Flur 1.



Diese Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der **Bebauungsplan Nr. 85 „Kindertagesstätte am Badezentrum“** soll vor dem Hintergrund einer neuen Rechtsprechung des OVG NRW erneut öffentlich ausgelegt werden, um das Risiko eines möglicherweise in der ursprünglichen Bekanntmachung zur Offenlage erfolgten Formfehlers auszuschließen.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz in seiner Sitzung am 07.10.2019 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 85 „Kindertagesstätte am Badezentrum“** öffentlich auszulegen. Ziel ist Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.



Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:
 Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter als Teil der Begründung
 Auswirkung auf das Schutzgut Tiere als Teil des Fachbeitrags Artenschutz

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Boden, auf Wasser, auf das Klima sowie auf die Landschaft geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden finden sich im Umweltbericht
 es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Versiegelung, Schutzwürdigkeit und Versickerungsfähigkeit

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser finden sich im Umweltbericht
 es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Grundwasser, Wasserschutzgebiete und Versickerungsfähigkeit

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima finden sich im Umweltbericht
 es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Nutzungsstruktur, Versiegelung und Bepflanzung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut biologische Vielfalt, Pflanzen und Tiere finden sich im Umweltbericht und im Fachbeitrag Artenschutz
 es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Baubedingte Eingriffe, anlagebedingte Wirkfaktoren und betriebsbedingte Faktoren

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild finden sich im Umweltbericht
 es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: vorhandene Nutzungsstruktur und Freiflächen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch finden sich im Umweltbericht
 es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Luftschadstoffe, Lärm, Erholungs- sowie Freizeitnutzung und Abfälle

Erneute öffentliche Auslegung der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte am Sprengelweg“ in PW-Hausberge gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die **115. Änderung des Flächennutzungsplans „Kindertagesstätte am Sprengelweg“** soll vor dem Hintergrund einer neuen Rechtsprechung des OVG NRW erneut öffentlich ausgelegt werden, um das Risiko eines möglicherweise in der ursprünglichen Bekanntmachung zur Offenlage erfolgten Formfehlers auszuschließen.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 beschlossen, die **115. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte am Sprengelweg“** einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel ist Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.



Folgende allgemeingültige umweltrelevante Informationen liegen zu diesem Bauleitplan vor:

Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, TA Oberbereich Bielefeld
 Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica
 Landschaftsplan Porta Westfalica
 Übersichtskarten mit Trinkwasserschutzgebieten sowie FFH-Gebieten
 Karte „Schutzwürdige Böden“, Geologischer Dienst NRW, Krefeld
 Digitale Bodenkarte von NRW, Geologischer Dienst NRW, Krefeld

Darüber hinaus liegen für diese Planung die folgenden konkreten umweltbezogenen Informationen vor:

Umweltbericht als Teil der Begründung (Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen dieser Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist zu prüfen, inwieweit weitergehende Anforderungen in den Umweltbericht aufzunehmen sind); Stand September 2019, ILB Planungsbüro Rinteln

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, Schreiben vom 31.07.2019, zum Schutzgut Boden

Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold, Schreiben vom 02.08.2019, zum Schutzgut Wasser

Stellungnahme der ANU Minden-Lübbecke, Schreiben vom 03.08.2019, zum Schutzgut Pflanzen

Stellungnahme des BUND, Schreiben vom 05.08.2019, zum Schutzgut Pflanzen

Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW, Schreiben vom 21.08.2019, zum Schutzgut Boden

Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke, Schreiben vom 22.08.2019 zu den Schutzgütern Pflanzen und Wasser

Die oben genannten Entwürfe, einschließlich der Begründungen und verfahrensrelevanten Unterlagen, liegen in der Zeit vom **02.01.2020 bis 31.01.2020** während der Dienststunden, und zwar

Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Während der Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen Stellungnahmen bei der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica abgegeben werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung zu vereinbaren (Tel.: 0571/791-322).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ bzw. „Aktuelle Flächennutzungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Porta Westfalica, 12.12.2019

Der Bürgermeister
 Bernd Hedtmann

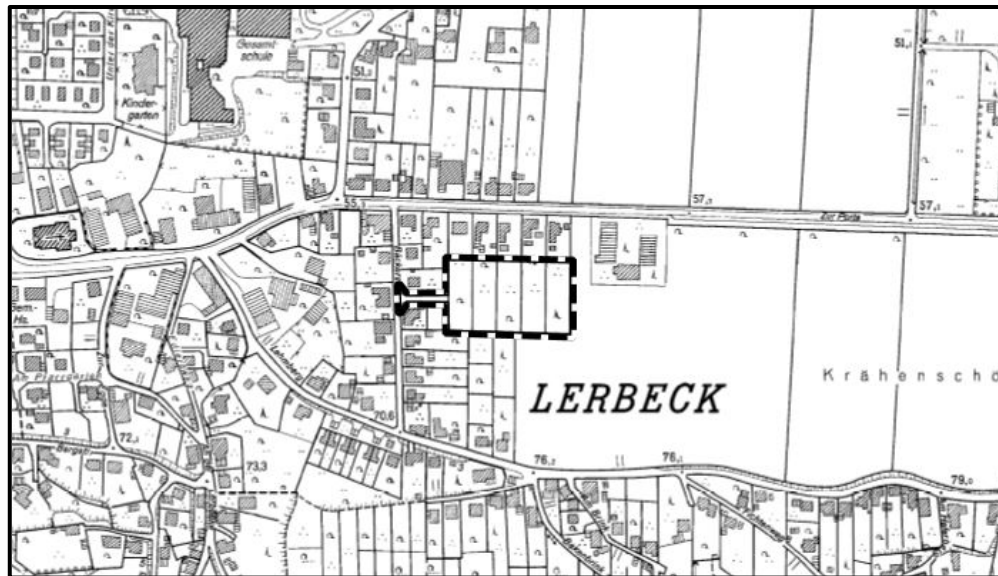
Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Erneute öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Östlich Bäckerstraße“ gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a und § 13 b BauGB

Der **Bebauungsplan Nr. 88 „Östlich Bäckerstraße“** soll vor dem Hintergrund einer neuen Rechtsprechung des OVG NRW erneut öffentlich ausgelegt werden, um das Risiko eines möglicherweise in der ursprünglichen Bekanntmachung zur Offenlage erfolgten Formfehlers auszuschließen.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 13.05.2019 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 88 „Östlich Bäckerstraße“** im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) auf Basis des § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufzustellen und öffentlich auszulegen. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und von Verkehrsflächen in der Gemarkung Lerbeck, Flur 2.



Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 aufgestellt. Entsprechend wird von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 abgesehen.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft und den Artenschutz als Teil der Begründung.
- [2] Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG.
- [3] FFH-Vorprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Wasser und Boden, auf Klima und Luft, auf die Landschaft sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden, Auswirkungen durch Immissionen wie Lärm und Gerüche, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm und Erschütterungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1], [2] und [3],
- es werden Aussagen getroffen zu: Lebensraumpotential des Plangebietes für Brut-, Rast- und Zugvögel, für Fledermäuse, für Greifvögel, für Eulen, für Arten der strukturreichen Kulturlandschaften, für Amphibien, Auswirkungen durch Lebensraumverlust.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1] und [3],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzung, Auswirkungen durch Lebensraumverlust.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen zu: Flächenneuanspruchnahme, Siedlungsstruktur, Auswirkungen auf die Auslastung der vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktur.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Wasser und Boden

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: vorhandene Oberflächengewässer, Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, Nähe zu Wasserschutzgebieten, nat. Bodenarten, Bodenfruchtbarkeit, Bedeutung für die Landwirtschaft.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: klimazonale Einflüsse, Auswirkungen auf das Mikro- und Mesoklima.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen zu: Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

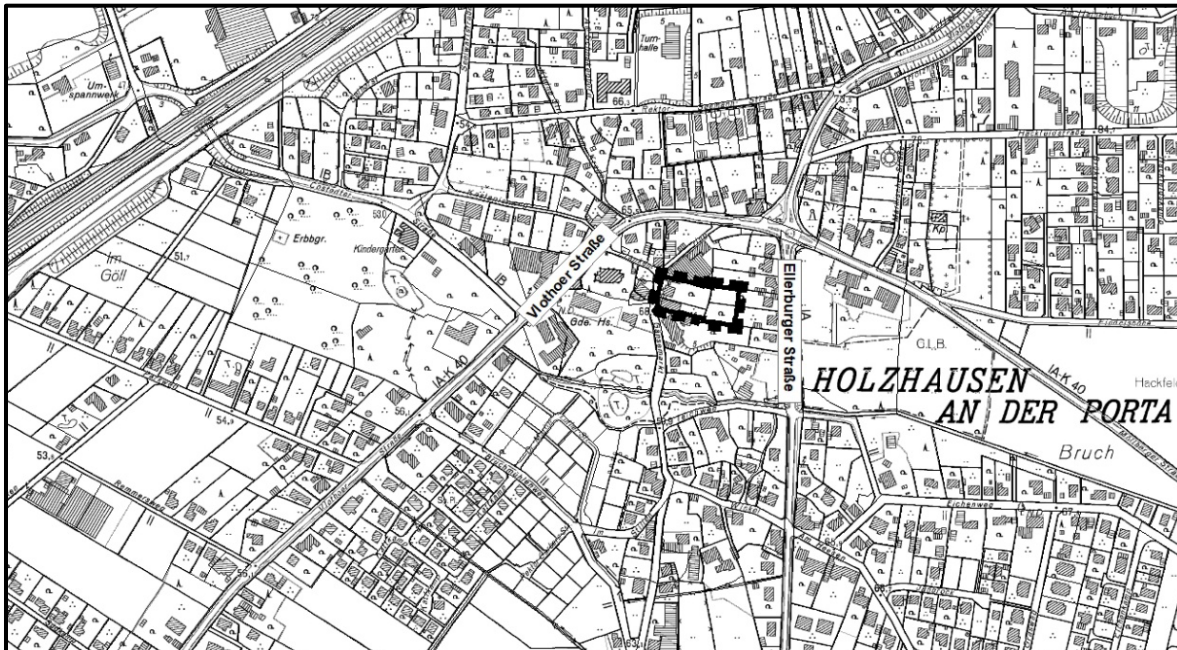
Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorhandensein von Bodendenkmälern gem. § 2 (5) DSchG NRW.

Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnen am Gänsemarkt“ gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der **vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnen am Gänsemarkt“** soll vor dem Hintergrund einer neuen Rechtsprechung des OVG NRW erneut öffentlich ausgelegt werden, um das Risiko eines möglicherweise in der ursprünglichen Bekanntmachung zur Offenlage erfolgten Formfehlers auszuschließen.

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen **Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnen am Gänsemarkt“** als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufzustellen und öffentlich auszulegen. Ziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes in der Gemarkung Holzhausen I, Flur 2.



Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 aufgestellt. Entsprechend wird von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 abgesehen.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter als Teil der Begründung.
- [2] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Boden, auf Klima sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen durch Immissionen wie Lärm, Staub und Gerüche.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [2]
- es werden Aussagen getroffen zu: Lebensraumpotential des Plangebietes für Brut-, Rast- und Zugvögel sowie für Fledermäuse, Auswirkungen durch Lebensraumverlust.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gefährdung durch Kampfmittel, Altlastenverdachtsflächen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf das Mikro- und Mesoklima.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmälern gem. § 2 (5) DSchG NRW.

Die o.g. Entwürfe einschließlich Begründungen und verfahrensrelevanten Unterlagen liegen in der Zeit vom **02.01.2020 – 31.01.2020** während der Dienststunden, und zwar

Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen bei der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica abgegeben werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung zu vereinbaren (Tel.: 0571/791-321). Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Porta Westfalica, den 12.12.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

358

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Widmung der Straße „Im Ellerkamp“

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 25.11.2019 wird die Straße „Im Ellerkamp“ (Gemarkung Holzhausen, Flur 5, Flurstück 1444) gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindeanliegerstraße, vorbehaltlich der Wirksamkeit der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 49 „Im Ellerkamp“, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne, die die Straßenflächen ausweisen, können bei der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Porta Westfalica, 13.12.2019

Stadt Porta Westfalica
Bernd Hedtmann
Bürgermeister

359

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Widmung der Straße „Eisbach“

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 25.11.2019 wird die Straße „Eisbach“ (Gemarkung Eisbergen, Flur 8, Flurstück 403) gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindeanliegerstraße ohne Widmungsbeschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne, die die Straßenflächen ausweisen, können bei der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Porta Westfalica, 13.12.2019

Stadt Porta Westfalica
Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Widmung der Straße „Hornacker“

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 25.11.2019 wird die Straße „Hornacker“ (Gemarkung Lerbeck, Flur 1, Flurstücke 654 und 663) gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindeanliegerstraße ohne Widmungsbeschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne, die die Straßenflächen ausweisen, können bei der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Porta Westfalica, 13.12.2019

Stadt Porta Westfalica
 Bernd Hedtmann
 Bürgermeister

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
Auflösung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden zum 31.12.2019
- HINWEIS -

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 45 vom 04.11.2019, Seite 302, bekannt gemachte Auflösung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden vom 23.10.2019 wird gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hingewiesen.

Porta Westfalica, den 17.12.2019

Stadt Porta Westfalica
 Der Bürgermeister
 Bernd Hedtmann

Nachrichtliche Anmerkung: Der Zweckverband Planungsverband Klinikum Minden hat in seinem Verbandsgebiet die Aufgaben der verbindlichen Bauleitplanung gemäß § 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Mit der Auflösung des Zweckverbandes Planungsverband Klinikum Minden fallen diese Aufgaben mit Ablauf des 31.12.2019 an die Städte Minden und Porta Westfalica zurück.

Das Verbandsgebiet beinhaltet auf dem Gebiet der Stadt Minden verschiedene Flurstücke der Gemarkung Häverstädt, Flur 2 und Flur 3, sowie auf dem Gebiet der Stadt Porta Westfalica verschiedene Flurstücke der Gemarkung Barkhausen, Flur 5.

Bekanntmachung
3. Änderungssatzung
vom 19.12.2019
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung, des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung, des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung, des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 G v. 21.6.2019 I(BGBl. I 2019, S. 846), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR am 27.11.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen betreiben die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen erfüllen insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Minden-Lübbecke nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen wirken darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

2. § 2 Abs. 2 Nummer 11 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadtwerke Bad Oeynhausen

(2) 11. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt.

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Bad Oeynhausen. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

4. § 10 Abs. 2 (d) erhält folgende Fassung:

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(2) d) blaue und /oder graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l sowie 1.100 l Container.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück enthält:

- a) Einen oder mehrere zugelassene graue Behälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l oder 1.100 l. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des 14tägig auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu beantragen. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen bestimmen danach Größe und Anzahl der Abfallbehälter
- b) Einen grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle in den frei wählbaren Gefäßgrößen 80 l, 120 l oder 240 l.
- c) Einen blauen und/oder grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier und Pappe in den frei wählbaren Größen 120 l oder 240 l.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäß-Volumens pro Person und Woche.

(3) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter auf ihre Kosten durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen oder beauftragte Dritte zu dulden.

(4) Zeigt sich, dass die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle nicht selbst kompostiert werden (z. B. fehlende Kompostierungseinrichtung auf dem Grundstück, wiederholt kompostierbare Abfälle in erheblichem Umfang im Restmüllbehälter), teilen die Stadtwerke Bad Oeynhausen dem Anschlusspflichtigen eine Biotonne zu.

6. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 16
Häufigkeit und Zeit der Leerung**

(1) Der graue Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll wird generell 14täglich entleert. Auf schriftlichen Antrag können Restmüllbehälter in den Gefäßgrößen 80 l und 120 l 4wöchentlich entleert werden. 1.100 l-Container für Restmüll können wahlweise 14täglich, wöchentlich oder 2 x wöchentlich geleert werden.

7. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der blaue und/oder graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird vierwöchentlich entleert.

8. § 17 erhält folgende Bezeichnung:

**§ 17
Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien**

9. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt vom Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von den Stadtwerken benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadtwerke Bad Oeynhausen zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadtwerke bekannt gegeben.

10. § 17 Abs. 5 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

(5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen informieren darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführen.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2008 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 19.12.2019 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de> unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Abfall veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 19.12.2019

gez.
Schwarze
(Vorstand)

Bekanntmachung
8. Änderungssatzung
vom 19.12.2019
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
vom 18.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer Vorschriften vom 11.04.2019 (GV.NRW.S 202), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Zuständigkeitsbereinigung vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 Änderungsgesetz vom 07.04.2017 (GHV. NRW. S. 442) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung beschlossen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

- | | |
|--|---------------|
| a) für jedes 80-l-Restmüllgefäß | 101,63 Euro |
| für jede 80-l-Biotonne | 69,03 Euro |
| bei 14tägiger Entleerung | |
| b) für jedes 120-l-Restmüllgefäß | 152,45 Euro |
| für jede 120-l-Biotonne | 103,55 Euro |
| bei 14tägiger Entleerung | |
| c) für jedes 240-l-Restmüllgefäß | 304,90 Euro |
| für jede 240-l-Biotonne | 207,11 Euro |
| bei 14tägiger Entleerung | |
| d) für jedes 80-l-Restmüllgefäß | 50,81 Euro |
| für jedes 120-l-Restmüllgefäß | 76,22 Euro |
| bei 4-wöchentlicher Entleerung | |
| e) für jeden 1.100-l-Müllgroßbehälter (Restmüll) | |
| - bei 14tägiger Entleerung | 1.397,49 Euro |
| - bei wöchentlicher Entleerung | 2.794,99 Euro |
| - bei 2 x wöchentlicher Entleerung | 5.589,98 Euro |

Bei den Eigentümern von 1.100-l-Müllgroßbehältern reduziert sich die Benutzungsgebühr um die Mehrkosten von 29,33 Euro pro Gefäß und Jahr.

Artikel II

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 19.12.2019 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung vom 19.12.2019 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Kostendeckung der Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2008 nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter

<http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de>

unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Abfall veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 19.12.2019

gez.
 Schwarze
 (Vorstand)

Bekanntmachung
6. Änderungssatzung
vom 19.12.2019
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die
Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren
vom 13.01.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer Vorschriften vom 11.04.2019 (GV.NRW.S 202), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Zuständigkeitsbereinigung vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S.2585ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des maritimen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 934), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen am 27.11.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,97 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 jährlich 0,83 €.

Artikel III

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 19.12.2019 zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Preisliste nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die oben genannte 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 13.01.2011 nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Beschluss des Verwaltungsrates nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23-59, 32547 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter

<http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de>

unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Entwässerung veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 19.12.2019

gez.
Schwarze
Vorstand

Bekanntmachung
9. Änderungssatzung
vom 19.12.2019
zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 18.12.2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer Vorschriften vom 11.04.2019 (GV.NRW.S 202), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Zuständigkeitsbereinigung vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Oeynhausen in

seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 3) beträgt jährlich:

- | | |
|---|--------|
| - Für Fußgängerzonen: | 2,40 € |
| - Für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen: | 1,37 € |
| - Für Straßen des innerörtlichen Verkehrs: | 1,23 € |
| - Für Straßen des überörtlichen Verkehrs: | 1,09 € |

Artikel II

Diese 9. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 19.12.2019 der Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR, Weserstr. 23, 32547 Bad Oeynhausen geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter

<http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de>

unter dem Navigationspunkt Unternehmen / Satzungen/Entgeltordnungen / Straßen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 19.12.2019

gez.
Schwarze
(Vorstand)

366

Bekanntmachung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecke Land findet am

Donnerstag , dem 16.01.2020,
um 17:00 Uhr im Hotel/Restaurant Borchard,
Langekamp 26, 32312 Lübbecke,

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anträge zur Niederschrift über die Sitzung vom 17.01.2019
2. Bericht über die Arbeit der Volkshochschule
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastungserteilung
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
5. Bekanntgabe: Änderung der Verwaltungsstrukturen
6. Weitere Bekanntgaben und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben und Anfragen

Especkamp, 16.12.2019

Karl-Friedrich Rahe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

367

Bekanntmachung
des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck

Die WRG Audit GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, hat nach erfolgter Prüfung dem Wasserbeschaffungsverband Gehlenbeck für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 sowie für den Lagebericht am 05. Juli 2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck hat den Jahresabschluss zum 31.12.2018 am 19.11.2019 festgestellt und dem Vorstand vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Ein Jahresgewinn bzw. -verlust hat sich nicht ergeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 können im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Lübbecke GmbH, Gasstraße 1, 32312 Lübbecke, eingesehen werden.

Lübbecke, den 27.11.2019

Der Verbandsvorsteher
Haberbosch
Bürgermeister

368

Bekanntmachung
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 491 013 389 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 19.09.2019 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 11.12.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

369

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 26.11.2019 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 444 348 080

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 13.12.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 26.11.2019 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 344 002 993

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 13.12.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)